Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 93 (1948)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

30. JULI 1948 BUNDESFEIER 93. JAHRGANG Nr. 30

Inhalt: Vom griechischen zum schweizerischen Bundesstaat — Die Gründung unseres Bundesstaates — Von der Schweizer Freiheit — Alte Tagsatzung — Prof. Dr. Hans Stettbacher: Mein Dank — Kant. Schulnachrichten: Bern — Deutsche Lehrer auf dem Herzberg — Schweizer Spende — SLV

Vom griechischen zum schweizerischen Bundesstaat

I.

Was man als «*Staatenbund*» bezeichnet, bildet in der Weltgeschichte bekanntlich eine recht häufige Erscheinung. Besonders in Zeiten, in denen der republikanische Kleinstaat sehr verbreitet war, so in der älteren Antike, im hohen und späten Mittelalter, fand die Bundesidee allemal ihre wirkungsvollste Entfaltung. Kleine republikanische Gemeinwesen drängen gleichsam ihrer inneren Natur nach gerne zu föderativem Zusammenschluss hin — schon weil sie selber im Wesenskern nichts anderes als eine Föderation freier Bürger verkörpern.

In der Praxis gestaltete sich das föderative Prinzip freilich immer wieder nur allzuleicht zu einem blossen Mittel mit dem eine besonders starke Gemeinde eine Menge schwächerer Gemeinwesen unter ihre Führung zu zwingen suchte; man denke etwa an die *Hegemonie*, die Sparta im Peloponnesischen Bunde ausübte, Athen im Attisch-delischen Seebunde, Rom in der altitalischen Bundesgenossenschaft, Mailand im Lombardischen Bunde, Lübeck in der Hanse, Amsterdam in der niederländischen Republik. In solchen Fällen sah sich die Bundesidee immer wieder der Gefahr der inneren Verfälschung zugunsten der Machtidee und damit der Gefahr des Unterganges ausgesetzt.

Aber auch ein Staatenbund, der umgekehrt auf der Idee der Gleichberechtigung aller Bundesglieder beruht, besitzt im allgemeinen wenig Lebenskraft; trägt er doch, wie die Weltgeschichte zeigt, nur allzu regelmässig die Keime der Entzweiung, der Schwäche und des Zerfalls in sich. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, die ein halbes Jahrtausend als blosses lockeres Staatenbündel fortbestand, bildet eigentlich nur die Ausnahme von der Regel. Ihre Sonderentwicklung erklärt sich vor allem deshalb, weil sie als eine volksstaatliche Welt allgemeiner Bauernbewaffnung und Lokalautonomie einen geistespolitischen Fremdkörper inmitten eines herrschaftlich-bürokratisch organisierten Staatensystems bildete — bis schliesslich auch sie 1798 wenig rühmlich zusammenbrach!

II.

Und doch: Wenn föderatives Staatsleben unverfälscht fortbestehen soll, so muss es sich notwendig auf die *Idee der Gleichberechtigung* gründen. Es bedarf also einer Organisationsform, die Einheit und Macht nach aussen mit Freiheit und Gleichheit im Innern zur organischen Verbindung bringt. Ein solcher versöhnender Ausgleich wird gewährleistet durch jene Föderativorganisation, die man «*Bundesstaat*» nennt und die seit 100 Jahren sich in der Schweiz so trefflich bewährt hat. Wie allgemein bekannt, teilt der Bundesstaat die Fülle der Hoheitsrechte zwischen den zugehörigen Gliedstaaten und einer übergeordneten Bundesgewalt auf — und zwar gewährt er der Bundesgewalt eigene Zentralbehörden, die von den gliedstaatlichen Regierungen unabhängig sind und daher jederzeit, mit Blick auf das Ganze, schlagkräftig und rasch handeln können.

Wir Schweizer haben uns im letzten Jahrhundert in diese Art föderativen Zusammenschlusses fest eingelebt und sind deshalb nur allzusehr geneigt, eine bundesstaatliche Verfassung als eine Selbstverständlichkeit zu betrachten. In Wirklichkeit war es aber alles andere als einfach, das beweisen die heftigen Parteikämpfe der Jahre 1798 bis 1848, sich zu einer so heilsamen Form von Staatsorganisation geistig durchzuringen. Ueberhaupt muss in diesem Zusammenhang eine Tatsache äusserst nachdenklich stimmen: *so häufig nämlich der Staatenbund in der Weltgeschichte auftritt, so ungeheuer selten findet sich der Bundesstaat vor.* Ja, vielleicht wäre er, dafür sprechen gute Gründe, in der Neuzeit überhaupt nie entstanden, hätte ihm nicht eine unvergängliche geistige Macht den Weg gewiesen: *das politische Genie des alten Griechentums!*

III.

Als in Hellas das Hegemoniestreben Athens, Spartas, Thebens jedesmal in einer Katastrophe geendet hatte, als schliesslich die Fremdherrschaft Makedoniens und der Diadochenkönige die zerrissene Nation bedrohte, da fand diese die Kraft, neue, heilsamere Wege zu beschreiten. In kleinen Landschaften, in deren Stadtstaaten noch die Erinnerung an gemeinsame Stammesverwandtschaft fortlebte, erwuchs seit dem Beginn des 4. Jahrhunderts der Wille zu staatlicher Einheit unter Verzicht auf jeden Hegemonieanspruch. Es entstanden jetzt politische Gebilde, die eindeutig bundesstaatliches Gepräge zeigten: so in Boiotien, Arkadien, Thessalien, Phokis, Akarnanien [1]). Gewiss wuchsen diese bundesstaatlichen Organisationen auf dem Boden primitiver Stammesverbände empor, die (ähnlich wie auch einige keltische oder germanische Völkerschaften) bereits ein Nebeneinander einer gesamten Stammesgemeinde und lokaler Gaugemeinden kannten; aber was dort rein gewohnheitsrechtlich bestand, das wurde jetzt von den Griechen zur wegweisenden Idee erhoben und zu klarem Bewusstsein gebracht!

Seinen Höhepunkt erreichte das bundesstaatliche System des alten Griechenlands im 3. Jahrhundert, und zwar in den beiden grossen Bünden der *Aitoler* und der *Achaier*. Der aitolische Bund dehnte sich zeitweise fast über ganz Mittel- und Nordgriechenland, der achaiische über die ganze Peloponnes aus. Beide Bünde besassen als ihr oberstes Staatsorgan eine Volksversammlung, die die Bundesbeamten wählte, vorab den Heerführer: den Strategos; dabei beschränkten sich die Rechte des Bundes im wesentlichen auf die Bereiche der Aussenpolitik, des Heerwesens und der Münzgesetzgebung,

[1]) Vgl. Georg Busolt, «Griechische Staatskunde», 3. Auflage, bearbeitet von Heinrich Swoboda, München 1926.

während alle andern Angelegenheiten Sache der autonomen Einzelstädte blieben. Wohl klafften Idee und Wirklichkeit, wie immer in Hellas, auch hierbei vielfach auseinander. Die beiden grossen Föderationen waren im Wesenskern «erobernde Bundesstaaten», und die allen Leidenschaften zugängliche Volksgemeinde des Gesamtbundes war wohl wenig geeignet, vor den autonomen Rechten der Teilstaaten immer den gebührenden Respekt zu bewahren. Aber trotz diesen Mängeln hatten die beiden Bundesstaaten, bevor sie der römischen Macht erlagen, nach den Worten des Polybios, doch nichts Geringeres erreicht als die Verbindung «der Gleichheit und des Gemeinsinns»!

IV.

In der Zeit der römischen Weltherrschaft, des ganzen Mittelalters und der beginnenden Neuzeit finden wir nirgendwo in der Kulturwelt politische Bildungen, die den Namen eines Bundesstaates verdienen würden. Bezeichnenderweise hat sich auch kein Staatstheoretiker der *Aufklärungszeit* je zugunsten der bundesstaatlichen Idee ausgesprochen. Das Versäumnis lässt sich unschwer erklären. Rein rational betrachtet, scheint eine Teilung der staatlichen Souveränität zwischen einer zentralen Bundesgewalt und ihren regionalen Teilgliedern einen reichlich komplizierten, reibungsvollen und unschönen Gesamtaufbau zu ergeben; die Aufklärer, die Vernunft, Uebersichtlichkeit und Einheit über alles schätzten, sahen an der lebendigen und daher komplizierten Wirklichkeit nur allzu gerne vorbei!

Als dann doch am Ende des 18. Jahrhunderts der erste moderne Bundesstaat entstand, da geschah dies aus höchst konkreten Augenblickserfordernissen heraus — und insofern erscheint die *bundesstaatliche Idee* als ein *Erzeugnis* nicht der Theorie, sondern *der Praxis*. Wie bekannt, hatten sich die 13 englischen Kolonien in *Amerika* ein Jahr nach ihrer Unabhängigkeitserklärung, in den «Konföderationsartikeln» von 1777, zu einem Staatenbunde zusammengeschlossen. Gestützt auf diese lockere Verbindung, hatten sie zwar den Krieg gewonnen, drohten jetzt aber den Frieden zu verlieren. Um nicht in finanziellen Bankrott und gegenseitigen Zollkrieg zu geraten, fand man sich im Wunsche zusammen, eine unabhängige, nur dem Ganzen verpflichtete Zentralgewalt zu errichten — aber drohte eine solche nicht die Freiheit der Gliedstaaten notwendig zu zerstören? Die verantwortungsbewussten Politiker Amerikas begannen jetzt mit Eifer alle Föderativorganisationen der Weltgeschichte zu studieren, und vornehmlich der geschichts- und rechtskundige *James Madison* (Präsident von 1809—1817) war es, der 1785/1786 die altgriechischen Bundessysteme der Aitoler und Achaier als die Schlüssel empfahl, deren man zur Lösung des schwierigen Problems bedurfte!

Ein volles halbes Jahr arbeiteten die Väter der amerikanischen Nation an dem neuen bundesstaatlichen Verfassungsentwurf. Dieses grosse Werk des Jahres 1787 sollte sich in der Folge aufs beste bewähren, und noch heute neigen grosse Volksteile Amerikas dazu, die Entstehung ihrer ehrwürdigen (nunmehr 160 Jahre alten!) Verfassung der seltenen Weisheit auserwählter Menschen oder gar göttlicher Inspiration zuzuschreiben. Der entscheidende Grundgedanke des Verfassungswerkes war: Die neugeschaffenen, von den Gliedstaaten unabhängigen Unionsbehörden haben lediglich jene Befugnisse wahrzunehmen, die die Verfassung ihnen in genauer Umschreibung zubilligt. Am deutlichsten wurde dies durch den im Jahre 1790 beigefügten Zusatzartikel 10 festgelegt: «Die Befugnisse, die durch die Verfassung weder den Vereinigten Staaten übertragen noch den Einzelstaaten entzogen sind, bleiben den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten.» Diese genaue Begrenzung der Zentralgewalt war von wahrhaft fundamentaler Bedeutung; wurde doch dadurch der *Staatsaufbau von unten her* fest gesichert und damit in aller Form die Rechtsidee über die Machtidee gestellt!

Ziehen wir den Vergleich mit der Schweiz, so fällt vor allem *eines* auf: Die Amerikaner zeigten sich imstande, schon nach zehn Jahren staatenbündischen Daseins bei der bundesstaatlichen Endlösung anzulangen, während wir Eidgenossen, von 1291—1848 gerechnet, für den gleichen Entwicklungsprozess mehr als 550 Jahre benötigten. Wenn man daraus auf die den beiden Republiken eigene «politische Weisheit» schliessen wollte, so scheint der Vergleich wirklich sehr zu unseren Ungunsten auszufallen. Nur darf man eben eines nicht übersehen: für die amerikanischen Gliedstaaten war die Bundesidee etwas Neues und daher von vornherein etwas viel Zweckbedingteres! Umgekehrt waren die Amerikaner schon aus der Zeit der britischen Kolonialherrschaft her an das Bestehen einer staatlichen Obergewalt und eines einheitlichen Bürgerrechtes gewohnt — und diese Traditionen waren geeignet, ihnen den Weg zum Bundesstaat in massgebender Weise zu ebnen!

V.

Im *schweizerischen Föderativsystem*, das seit Jahrhunderten auf eine Fülle «ewiger» Bundesverträge gegründet war, musste es sich von vornherein als besonders schwierig erweisen, den Bund zum Staat zu festigen. Als einer der ersten Vertreter der bundesstaatlichen Idee kann bei uns wohl der Schaffhauser *Joh. Georg Stockar* gelten; er äusserte auf der Tagung der Helvetischen Gesellschaft von 1777 den Wunsch, «dass unsere Freistaaten ewig bleiben sollen» und doch zugleich «zu einem Staat zusammengeschmolzen sein möchten». Aber so wie Stockar selber diesen Wunsch einen blossen Traum nannte, so scheuten auch alle seine Gesinnungsgenossen davor zurück, sich irgendwie um die Ausarbeitung konkreter Verfassungsentwürfe zu bemühen. Und das Sonderbarste: nicht einmal die amerikanische Bundesverfassung von 1787 scheint damals in der Schweiz als wegweisendes Beispiel empfunden worden zu sein. Regierungen und Volk waren in dem zersplitterten und erstarrten Bundesgefüge fast überall allzu zufrieden, allzu konservativ gestimmt, um die Zeichen der Zeit zu erkennen. So brach denn die Katastrophe von 1798 über eine geistespolitisch völlig unvorbereitete Nation herein — und ihre neuen Wortführer, die alle Schuld am Zusammenbruch dem «Föderalismus» beimassen, sahen zu dessen Unschädlichmachung nur ein einziges Mittel: die Zwangsjacke des Einheitsstaates!

Der tiefe Hass, den der helvetische Zentralismus allenthalben im Schweizervolk auslöste, gab alsbald dem traditionellen staatenbündischen Ideal neuen Auftrieb. Hie Unitarier, hie Föderalisten — nach diesen Parolen schieden sich die Geister. Da lag es nahe, die Versöhnung der gegnerischen Parteien auf einer mittleren, eben auf einer «bundesstaatlichen» Linie zu suchen. In diesem Geiste schrieb der waadtländische Pfarrer *Frédéric Monneron* im Jahre 1800 sein Buch «Untersuchung über die neuen politischen Prinzipien».

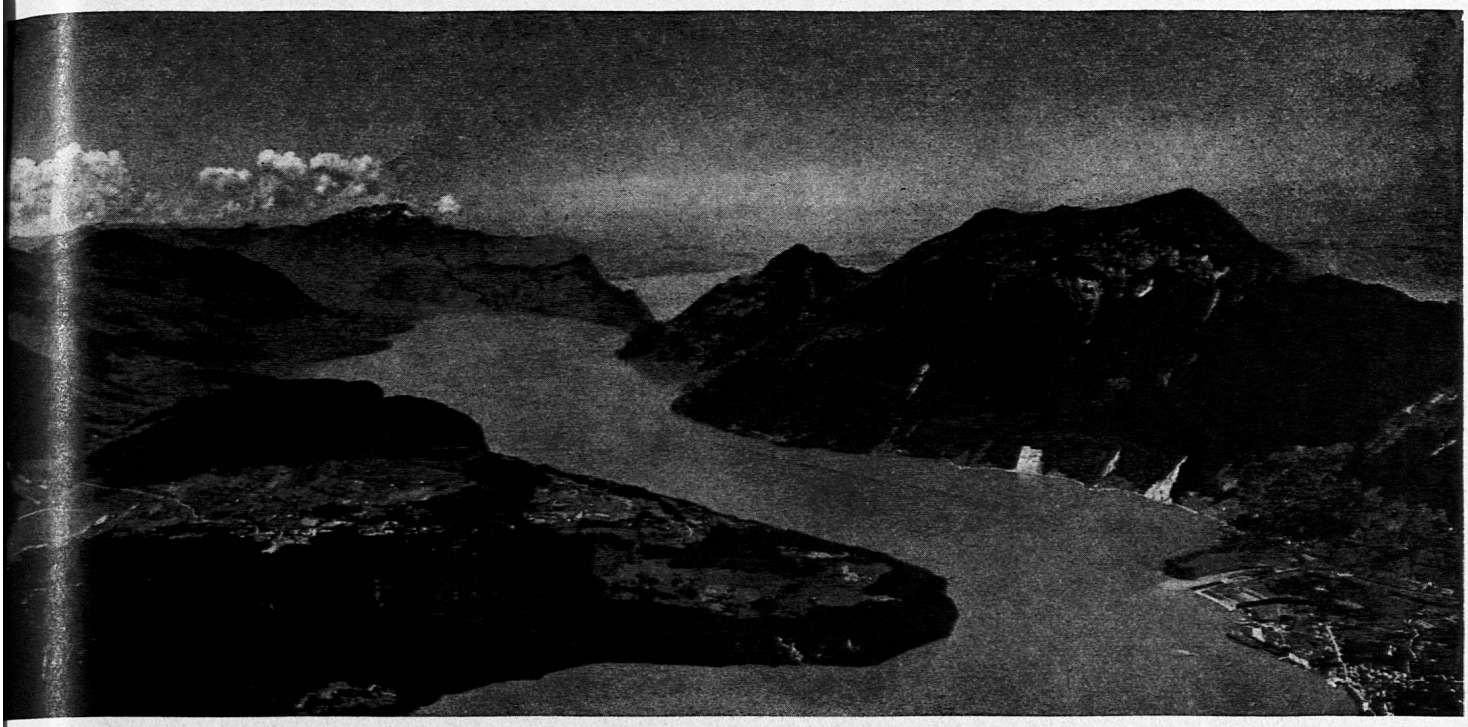

Blick vom Fronalpstock

Mit Ueberzeugung bekennt sich der Verfasser zur Bundesidee, und zwar in einer Form, die auch den nationalen Gesamtbedürfnissen zu entsprechen vermag, und er empfiehlt in diesem Zusammenhang mehrmals ausdrücklich, das Beispiel der amerikanischen Unionsverfassung nachzuahmen. Aber im allgemeinen gibt er weit mehr als blosse staatsrechtliche Ratschläge; was er vertritt, ist tatsächlich nichts Geringeres als eine neuartige Staats- und Gesellschaftslehre!

Monneron geht von dem Grundgedanken aus, jede Staatsordnung müsse den höheren Werten des Rechts, der Moral, der Religion untergeordnet bleiben, Dies aber sei grundsätzlich nur in einer Staatsstruktur möglich, dies seine hochinteressante These, die von unten nach oben gegliedert ist. In der Stufenfolge Bürger, Gemeinde, Kanton, Republik soll die nächsthöhere Instanz immer nur allein jene Aufgaben verwalten, zu deren Erledigung die engeren Instanzen eindeutig ungeeignet sind. Aus den zahlreichen Begründungen seien folgende Sätze herausgegriffen: «In kleineren Kreisen ähnelt die Staatsgewalt der Autorität eines Vaters, der eine Familie von Brüdern leitet. Die Behörden sind hier mehr aufs Ueberzeugen als aufs Befehlen angewiesen, weil die Autorität des Gesetzes fortwährend durch die des Beispiels ergänzt werden muss. Inmitten ihrer Mitbürger lebend, stehen sie unter dem Druck der öffentlichen Meinung, die sie peinlich überwacht.» Monnerons System des «Föderalismus» deckt sich im Grunde genau mit dem sogenannten «Subsidiaritätsprinzip», wie es heute vorab von der katholischen und protestantischen Gesellschaftslehre verfochten wird — und tatsächlich kann immer nur auf einer solchen echtföderativen Grundbasis, dies beweist die Geschichte eindeutig genug, eine echt-bundesstaatliche Verfassung gedeihen!

Aber zu solcher Einsicht waren die schweizerischen Staatsmänner jenes Zeitalters noch keineswegs reif. Die Verfassungen, die sie jetzt unter dem Zwang der Verhältnisse zu konstruieren suchten, standen durchaus im Zeichen der Alternative: Einheitsstaat oder Staatenbund. Auch das vermittelnde Projekt von Malmaison, das Bonaparte im Frühjahr 1801 unterbreitete, sowie die meisten seiner nachherigen Umformungen bedeuteten doch nur ein sehr verfälschtes Bekenntnis zur bundesstaatlichen Idee (vgl. Adolf Gasser, «Der Irrweg der Helvetik», Zeitschrift für schweizerische Geschichte 1947.) Diese Verfassungsprojekte wiesen der Zentralgewalt zu: «die allgemeine Oberpolizei», oder was die sogenannte «Zweite helvetische Verfassung» vom Mai 1802 anbelangt: «den Handel und die Industrie», «die Gesundheitspolizei», «die Leitung des Strassen-, Wasser- und Brückenbaues». Angesichts solch gefährlich dehnbarer Zentralkompetenzen hätte von festgesicherten Eigenrechten der Kantone, von einer kantonalen Souveränität keine Rede sein können — und es wäre auf diesem Wege höchstens ein Scheinbundesstaat nach dem Gepräge der heutigen Sowjetunion, des heutigen Jugoslawiens oder anderer unechter «Bundesrepubliken» (wie Brasilien, Argentinien, Mexiko) entstanden!

VI.

Im letzten Grunde war das Schweizervolk zur Zeit der Helvetik für eine wahrhaft bundesstaatliche Endlösung einfach noch nicht reif. Eine organische Fortentwicklung des eidgenössischen Bundessystems war wohl überhaupt nur möglich, wenn man vom allzu lockeren Staatenbündel der vorrevolutionären Zeit zuerst einmal zum fester gefügten, einheitlichen Staatenbund vorwärtsschritt; die weiteren Schritte zu tun, musste einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Die *Mediationsverfassung von 1803*, die den Willen des neuen *Staatenbundes* durch die *Mehrheit der Kantone* bilden liess, enthielt in Artikel 12 bereits den in die Zukunft weisenden rechtsstaatlichen Grundsatz: «Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesautorität übertragen ist.» Und was anderseits den sicherlich äusserst mangelhaften *ewigen Bundesvertrag von 1815* anbelangt, so hat immerhin auch er die fortbestehende Souveränität der Kantone spürbar beschränkt; unterstrich doch sogar die Verfassungskommission des Jahres 1848 ausdrücklich, dass

gemäss Artikel 8 des bisherigen Bundesvertrages die Mehrheit der Kantone bereits «alle Massregeln treffen kann, welche sie für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz notwendig findet, was, wie man bei verschiedenen Gelegenheiten gesehen, eine Art von eidgenössischer Omnipotenz in sich schliesst.»

Unter den helvetischen Einheitsfreunden war der junge Innenminister *Albrecht Rengger* einer der tatkräftigsten, aber auch der doktrinärsten Staatsmänner gewesen. In einer Rückschau vom Jahre 1804 hatte er zugestehen müssen: «Dass die helvetische Revolution ganz allein das Werk fremder Gewalt war, hat das durchgängige Widerstreben bei ihrer Einführung genugsam gezeigt. In der Tat hätte die ausgestreute Saat nicht wohl auf einen undankbareren Boden fallen können.» Die bösen Grundirrtümer seiner unitarischen Gesinnungsgenossen glaubte er damals noch mit folgenden Worten entschuldigen zu können: «Dass der Schaffhauser und der Berner, der Luganeser und der Basler weniger verschmelzbare Elemente seien als etwa der Irländer und der Engländer oder der Kölner und der Provenzale, konnte ihnen wahrlich nicht zu Sinne kommen.» Da ist es nun hochinteressant, zu sehen, wie Rengger sich in der Mediationszeit allmählich zum massvollen Föderalisten wandelte. Mit Ueberzeugung kämpfte er 1814 für den eigenstaatlichen Fortbestand der vom Berner Patriziat zurückverlangten Kantone Aargau und Waadt, von denen der eine seine Geburtsheimat, der andere seine Wahlheimat war!

Zugleich aber rang sich Rengger, der ehemalige starrsinnige Zentralist, als einer der ersten Schweizer nunmehr dazu durch, Wesen und Wert der bundesstaatlichen Idee klar zu erkennen. Auch er verwies jetzt mit Nachdruck, wie ehedem in Amerika James Madison, auf das Vorbild des einstigen achaiischen Bundesstaates und unterstrich in seiner berühmten Schrift «Ueber den schweizerischen Bundesverein» (1814): «Jedes Glied des Bundes muss sich eines Teiles seiner Souveränitätsrechte begeben, um die übrigen desto sicherer ausüben zu können.» Darüber hinaus aber fordert er, die im ewigen Bundesvertrag von 1815 gesuchte Lösung weit überholend, es dürfe in dem neu zu schaffenden «Bundesverein» die zentrale Willensbildung nicht mehr bei den Kantonsbehörden bzw. ihrer Mehrheit liegen. Sein Hauptbegehren zielt daher nach Beseitigung des Instruktionenwesens, dieses Hauptkennzeichens der seit 1803 wiederbestehenden staatenbündischen Verfassung: «Wenn die Abgeordneten zur Tagsatzung nach Instruktionen stimmen sollen, von denen sie nicht abweichen können, so geht alle Einsicht des Besseren, die sonst aus dem Umtausche der Meinungen entspringt, verloren, und ihr Beratschlagen wird zum Spiegelgefechte!»

VII.

Es würde viel zu weit führen, wollten wir hier zeigen, wie ungemein fruchtbar die so gelegten ideellen Keime sich in der Folge erwiesen — zumal seit dem Siege der liberalen Bewegung 1830/31. Wegweisend wurde bekanntlich vor allem der Luzerner *Kasimir Pfyffer*, der im Januar 1831 dem damaligen Vorort zurief, «dass die jetzige schwache Vereinigung der Kantone keine gemeinsame Schöpfung, keine Nationalunternehmung möglich macht, dass die Industrie in den engsten Spielraum eingeschlossen, der Handel überall gehemmt und den geistigen Kräften der grösste und edelste Reiz, das Bewusstsein, für eine Nation zu arbeiten, fehlt»; was der Schweiz nottue, sei ein *Bundesstaat* und kein Staatenbund. Später, im Jahre 1835, empfahl Pfyffer in aller Form, den nordamerikanischen Bundesstaat zum Vorbild zu nehmen. Indessen war auch jetzt die Zeit zur Verwirklichung solcher Hoffnungen noch nicht erfüllt. Es zeigte sich: der siegreiche Liberalismus war selber zunächst vor allem daran interessiert, die neu eroberte Macht in den Kantonen auszukosten — und dies musste seiner Stosskraft auf nationalem Gebiete von selbst eine Zeitlang Abbruch tun!

Die Entwürfe, die die Tagsatzung 1832/33 zur *Verbesserung der Bundesurkunde* ausarbeitete, leisteten zweifellos wertvolle Vorarbeit für die grundlegende Verfassungsrevision von 1848. Aber gerade in den entscheidenden Punkten versagten die neuen Entwürfe. Vor allem sollten die Boten auf der Tagsatzung in den wichtigsten Sachfragen weiterhin an die Instruktionen der Kantonsbehörden gebunden bleiben — was auf eine direkte Verleugnung der bundesstaatlichen Idee hinauslief. Infolgedessen vereinigten sich die radikalen wie die konservativen Kräfte gegen das mangelhafte Zwitterwerk und brachten es gemeinsam zu Fall. Besonders ungehemmt zog der radikale Philosoph *Vital Troxler* gegen die neu vorgeschlagene Bundesurkunde zu Felde, indem er ihr hauptsächlich vorwarf, dass sie keine Volksvertretung im Sinne unseres heutigen Nationalrates einrichte. Troxlers eigener Verfassungsentwurf, den er seiner Schrift von 1833 beilegte, erweist sich bei genauem Zusehen freilich als ein besonders verunglücktes Werk; es ergeht sich in einer Fülle hohler Deklamationen und gleitet in eine schein-bundesstaatliche Ordnung ab, indem es der Zentralgewalt nach dem Muster der helvetischen Verfassungsentwürfe von 1801/02 wieder die gefährlichst dehnbaren Befugnisse zuweist. Erst 1848 sollte Troxler die bundesstaatliche Idee besser erfassen!

VIII.

Die Ereignisse, die in den 1840er Jahren immer unvermeidlicher der entscheidenden Krise entgegentrieben, sind allgemein bekannt. Der mächtige Aufschwung von Handel und Industrie, das heraufsteigende Zeitalter der Fabriken und Eisenbahnen machten die Bundesrevision jetzt immer stärker zur gebieterischen Notwendigkeit. Wenn es trotzdem so schwierig wurde, die Kräfte der Beharrung und die des Fortschrittes zur friedlichen Synthese zu vereinen, so nicht zuletzt deshalb, weil allzu viele Schweizer — wie leider immer in Krisenzeiten — der ausländischen Schlagwortpropaganda zum Opfer fielen. Wie zur Linken viele Radikale, so neigten zur Rechten viele Klerikale von vornherein dazu, die Gegensätze im Inland einseitig unter dem internationalen Gesichtswinkel «Revolution gegen Autorität» zu beurteilen. Dabei zeigte sich eine interessante, folgenschwere Erscheinung. Je stärker der Radikalismus in zahlreichen Kantonen obenaufschwang, je mehr Anteil an der politischen Verantwortung ihm zufiel, desto stärker unterlag er selber einem unbewussten Prozess der Föderalisierung und damit der Verschweizerung!

Diese so höchst positive geistespolitische Entwicklung fand nun aber leider, so wollte es die Tragik der Dinge, ihr negatives Gegenstück: der in Bedrängnis geratene Klerikalismus begann sich nämlich seinerseits zu radikalisieren und damit zu entschweizern. In ihrem an sich verständlichen Unwillen über die bundesrechtswidrige Aargauer Klosteraufhebung liessen sich die Urkantone dazu verleiten, ihr Vertrauen den lautesten

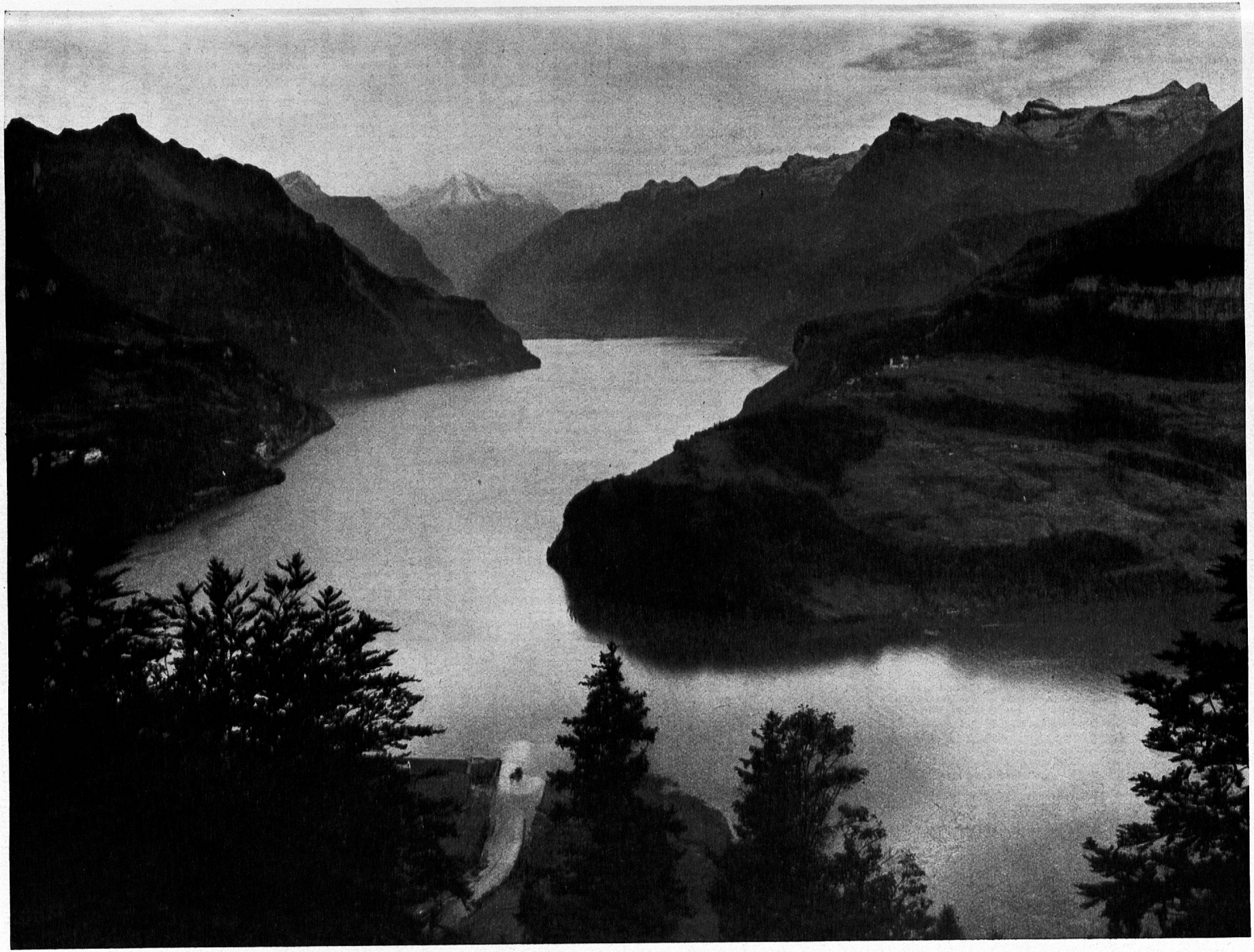

Urnersee

Rufern im Streite zu schenken — darunter einem politischen Abenteurer vom Schlage eines Siegwart-Müller, der es fertiggebracht hatte, seinem Freunde Hurter die durch und durch unschweizerischen Worte zu schreiben: «Es ist gut, dass man den Radikalismus immer im Paroxysmus erhalte, damit er nie zur Besinnung komme, das heisst nie liberal-konservativ werden und in dieser Form uns wirklich schaden könne.» Ganz vorbehaltlos machten die Urkantone das Sonderbundsabenteuer glücklicherweise doch nicht mit; sonst hätten sie nach dem Falle Luzerns niemals völlig kampflos kapituliert!

So siegte denn im letzten aller schweizerischen Bürgerkriege jene der beiden Parteien, die — trotz allen von ihr zeitweise begangenen Fehlern und Uebergriffen — das eidgenössische Gewissen besser verkörperte. Die Proklamation, die die Zwölfermehrheit am 20. Oktober 1847 an die Sonderbundskantone erliess, war im Kerne ehrlich gemeint: «Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränitäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion.» Der Geist des föderalisierten und damit verschweizerten Radikalismus war es, dem die bundesstaatliche Verfassung von 1848 ihr Leben verdankt — jenes Meisterwerk gesunder Kompromissbereitschaft, das sogar der geflüchtete Sonderbundsführer Bernhard Meyer trotz manchen Bedenken zur Annahme empfahl: «Die Kompetenzen der Bundesbehörden sind himmelweit von denjenigen entfernt, welche man einer Einheitsregierung zuschreiben müsste; hier ist man dem Begriff des Kantonalismus im wesentlichen treu geblieben. Nach diesem Bunde wird in einem Konflikte zwischen der Bundesgewalt, hervorgerufen durch Uebergriff in die Rechte der Kantone, aus diesem die Kantonalität siegreich hervorgehen!»

IX.

Wahrlich: Wir Eidgenossen der Gegenwart haben allen Grund, den *Vätern unserer Bundesverfassung von 1848* tief dankbar zu bleiben — jenen Repräsentanten der Tatkraft und des Masshaltens, von denen der junge Gottfried Keller gestand, er habe sich «an ihnen zu einem bewussten und besonnenen Menschen herangebildet». Wenn diese politischen Führer («Führer» im besten Sinne des Wortes) imstande waren, in nur zwei Monaten eine echte, von unten her aufgebaute bundesstaatliche Verfassung zu entwerfen, so nutzen sie dabei gewiss fremdes ideelles Erbe — ein kostbares Erbgut jener beiden Völker, denen die Menschheit für die Entfaltung des Freiheitsgedankens am meisten verdankt: ein Erbgut des alten Griechentums wie des modernen Angelsachsentums. Seine volle Frucht aber vermochte dieses fremde Erbe bei uns doch nur deshalb zu tragen, weil es auf gleichem Boden gewachsen wie unsere alteidgenössische Staatsidee: auf dem Boden des lokalen und regionalen Selbstverwaltungswillens!

Dank solcher geistespolitischer Zusammenhänge konnte es geschehen, dass die dem griechischen und angelsächsischen Denken entstammende bundesstaatliche Idee sich dem föderativen Gemeingeist der alten Eidgenossenschaft organisch einfügte, ja diesen Gemeingeist erst recht neu beleben half und zu voller Sinnerfüllung brachte — jenen Geist, dem A. Ph. v. Segesser später in den Worten Ausdruck gab: «Eines ist, was alle zusammenhält, was die Grundsätze, auf denen unser Freistaat beruht, lebendig und fruchtbar macht, ein Artikel, der in keiner Verfassung steht, aber in jedem echten Schweizer Herzen lebt, der alle Zerwürfnisse überdauert hat und niemals revidiert werden darf: die eidgenössische Bruderliebe.» Weil auf diesen alteidgenössischen Geist der überparteilichen Solidarität gegründet, konnte der 1848 erstellte Bundesstaat recht eigentlich zur Krönung unserer nationalen Verfassungsentwicklung werden — ganz wie es der grösste aller Schweizer Dichter damals dankbar empfand: «Ein neues Recht, ein neues Haus, doch auf dem alten Grund!»

Dr. *Adolf Gasser*, Basel.

Die Gründung unseres Bundesstaates

Unter diesem Titel legt uns der Berner Historiker *Arnold Jaggi* im Verlage *Paul Haupt* ein neues Buch von rund 150 Seiten vor. Es gliedert seinen Stoff in sieben Hauptkapitel: I. Die Schweiz 1798—1830. II. Die Regeneration. III. Gründe für und gegen die Bundesrevision. IV. Beginn des Kampfes um die Bundesrevision. V. Die Kampfjahre 1839—1847. VI. Die Arbeit der Revisions-Kommission. VII. Durchführung und Bedeutung der Bundesrevision.

Die Schrift «versucht», so bemerkt das Vorwort, «unter Verzicht auf Vollständigkeit, Wesen und Sinn der damaligen Kämpfe und Geschehnisse und namentlich auch deren Ursprung und Widerhall in den Seelen der Zeitgenossen so getreu als möglich darzustellen und einem weiteren Kreise verständlich zu machen». Diese seelische Verwurzelung der Ereignisse arbeitet der Verfasser mit grosser Liebe und Sorgfalt heraus. Einmal (S. 91) drängt sich ihm im Anschluss an besonders bezeichnendes inneres Geschehen der Ausruf auf: «Wer sollte es glauben, dass mit der Umgestaltung der trockenen staatlichen Dinge, die uns scheinbar so wenig berühren, derartige Seelen- und Herzenskämpfe verbunden sein könnten und müssten?»

Im folgenden drucken wir mit freundlicher Erlaubnis von Verlag und Autor die beiden letzten Abschnitte des ersten Hauptkapitels ab. Sie mögen uns daran erinnern helfen, dass das grossartige Werk von 1848 uns nicht in den Schoss gefallen ist. Es musste vielmehr samt seiner Voraussetzung und schönsten Frucht — der vollständigen Unabhängigkeit des Landes nach aussen — mühsam erkämpft werden. Eine besondere Besprechung des Buches bleibt vorbehalten. Red.

Die Schweiz unter dem Druck und im Dienste der konservativen Politik des Auslandes

Neben den Altgesinnten, die das gerade Bestehende priesen und schliesslich vergötterten, gab es überall Menschen und Menschengruppen, welche an den Lehren der Aufklärung festhielten, mochte der Verlauf der Revolution sie auch in Misskredit gebracht haben. Das war die Bewegungspartei der Liberalen oder, wie man sie auch bald zu nennen begann, der Freisinnigen. Sie hatten das Zauberwort «Menschenrechte» nicht vergessen und ebensowenig die Parole «Volkssouveränität»! Die Mehrheit der europäischen Fürsten und Minister verfolgten diese Liberalen und trieben sie, da keine Pressfreiheit und kein Vereinsrecht bestand, zuweilen auch in Geheimbünde und in die Illegalität. Die Bedrohten flohen nicht selten in die Schweiz, zum grossen Aerger der fremden, vorab der österreichischen und deutschen Machthaber. Sie nannten unser Land «die Schlange am Busen Europas» und kamen zur Ueberzeugung: «Wir werden den revolutionären Geist in Deutschland nie ersticken, wenn wir ihn nicht in der Schweiz zerstören.» Dieser Gedanke wurde zum Leitsatz der metternichschen Politik gegenüber der Eid-

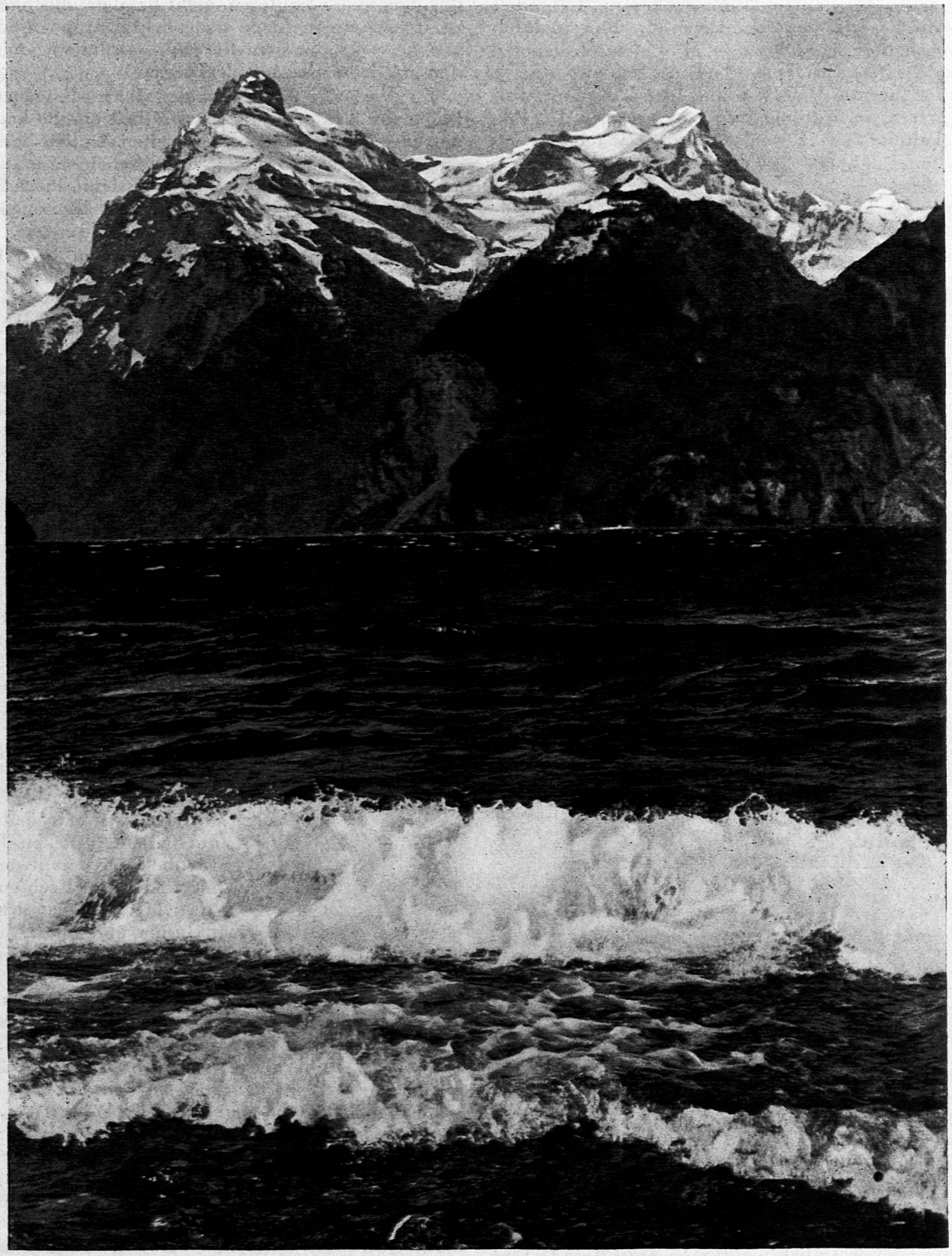

Urnersee mit Urirotstock

genossenschaft. Man setzte diese unter Druck; man bedrohte sie mit Verkehrssperren, mit der Aberkennung der Neutralität, mit Besetzung des Kantons Graubündens. Man verlangte Ausweisung und zuletzt Auslieferung der Flüchtlinge.

Da die Mächte 1821 mit den Waffen in der Hand gegen freiheitliche Bewegungen in Italien eingegriffen hatten, liess die Tagsatzung sich schliesslich einschüchtern. Im Jahre 1823 vereinbarte sie das sogenannte «Presse- und Fremdenkonklusum». Dieses ersuchte die Kantone dringend, ihre Presse streng zu überwachen, damit es bei «Berührung auswärtiger Angelegenheiten» zu keinen Missbräuchen komme. Auch sollten sie keinen Flüchtlingen Asyl gewähren, die «wegen verübter Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe» entwichen wären, oder, einmal aufgenommen, sich «gefährliche Umtriebe gegen die rechtmässige Regierung einer befreundeten auswärti-

gen Macht» zuschulden kommen liessen. Ueberdies wurde die Einreise der Fremden in die Schweiz durch Passvorschriften erschwert — alles dem drohenden Auslande zu Gefallen. Dieses bediente sich also unserer Behörden, um die Menschen und Ideen, die ihm missliebig waren, zu bedrängen und zu verfolgen. Die Abhängigkeit der Schweiz vom Auslande war mit Händen zu greifen.

Die ersten liberalen Vorstösse in der Schweiz

Die schweizerischen Liberalen waren indessen nicht einfach zum Schweigen zu bringen. Ihre Wortführer entstammten zumeist dem begüterten und gebildeten Mittelstande. Es fehlte ihnen nicht an Selbstbewusstsein, und sie hatten einen hohen Begriff von Menschen-

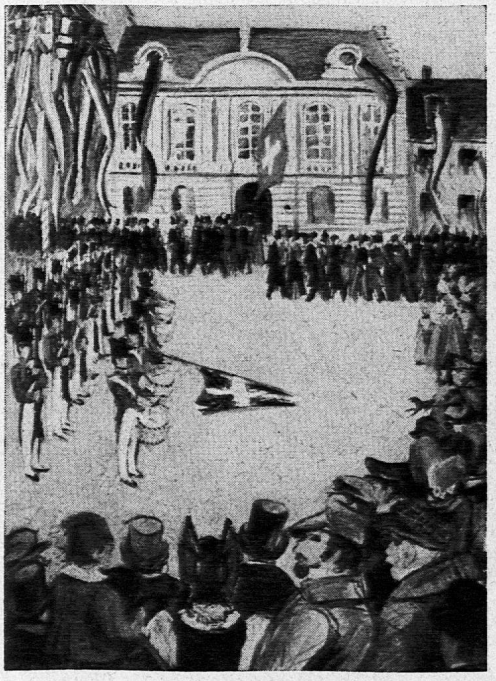

SSW Nr. 54. Bundesversammlung 1848 *) Maler: W. Weiskönig

tum und Menschenwürde. Solange sie sich der Zensur wegen nicht in Zeitung und Broschüre aussprechen konnten, äusserten sie sich im vertraulichen Teile der gelehrten Versammlungen, der Feste und der gemeinnützigen Veranstaltungen. Hielt z. B. die kantonale Abteilung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft irgendwo im bernischen «Zensurlande» Sitzung, so ging man vom Materiellen aus, erörterte Hagel- und Mobiliar-Assekuranz, begann dann «Geistigeres zu besprechen und das Materielle geistiger aufzufassen». Und kamen die Abgeordneten der Griechenvereine in Zofingen zusammen, so konnte es geschehen, dass der Zürcher den Berner mit der höchst persönlichen Frage überraschte: «Du, sag mir jetzt, seid Ihr denn eigentlich nicht Sklaven in Bern?» Und sogleich befand man sich mitten im politischen Gespräch und Ideenkampfe. Auch kam es vor, dass man an den Freischiessen die Vorschriften des Festkomitees, es seien ihm alle Lieder und Trinksprüche vorher zur Begutachtung vorzulegen, nicht befolgte und plötzlich zu irgend einem Liede neue Schlußstrophen improvisierte, etwa mit dem Refrain: «Drum weg mit der Zensur! drum weg mit der Zensur!»

Im Verlaufe der zwanziger Jahre führten eine Reihe von Kantonen die Pressfreiheit ein. So konnten die Liberalen ihre Ideen ausbreiten. In den Ständen, die an der Zensur festhielten, schrieben sie in ausserkantonale Blätter und liessen diese dann durch Kaufleute oder anderswie in den eigenen Kantonen einschmuggeln.

Schliesslich gelang es den Liberalen in etlichen Kantonen, die ersten politischen Konsequenzen der neuen Gedanken zu ziehen, indem sie den Grundsatz der Volkssouveränität in einigen Punkten durchführten. Man trennte die richterliche Gewalt von der vollziehenden, hob die Lebenslänglichkeit der Beamtungen auf, vermehrte die Kompetenzen des Grossen Rates, also der direkten Vertreter des Volkes, gegenüber der Regierung und begann auch, Berichte über die Staatsverwaltung zu veröffentlichen.

Bald machte sich der neu erstarkte Sinn für Freiheit, Ehre und Unabhängigkeit auch auf dem Boden der Eidgenossenschaft und damit gegenüber dem Ausland geltend. Als der Grosse Rat des Kantons Luzern im Jahre 1828 die Instruktion für die Tagsatzungsgesandtschaft in bezug auf das immer noch bestehende Press- und Fremdenkonklusum beriet, benutzte der liberale Kasimir Pfyffer die Gelegenheit, sich grundsätzlich über die Pressfreiheit und das Asylrecht zu äussern und für ihre Wiederherstellung eine tapfere Lanze zu brechen. «Die Pressfreiheit», so führte er unter anderem aus, «beruht nicht darauf, dass jeder drucken lassen darf, was ihm beliebt, ohne dafür verantwortlich zu sein, sondern sie beruht darauf, dass, gleichwie jeder sprechen darf, ohne dass er vorher zur Polizei gehen und anzeigen muss, was er reden will, ebenso jeder alles, was ihm beliebt, drucken lassen darf. Gleichwie man aber für die Rede verantwortlich ist, wenn man dadurch andere in ihren Rechten verletzt, so ist man es auch für dasjenige, was man drucken lässt ... Man will das Konklusum über die Druckerpresse auf völkerrechtliche Verhältnisse begründen. Allein umsonst. Ein ursprüngliches Recht eines jeden Volkes ist das Recht der Gleichheit mit andern Völkern. Nun frage ich aber, welcher andere Staat war so zuvorkommend, zu verbieten, die Angelegenheiten der Schweiz zu besprechen? Welcher Staat, der die Pressfreiheit besitzt, hat zugunsten der Schweiz diese Freiheit aufgehoben und die Zensur eingeführt? ... Man spiegelt uns Gefahren vor; man macht uns mit den fremden Mächten bange. Allein das sind grundlose Besorgnisse. Entweder ehren die fremden Mächte das Völkerrecht oder nicht. Ehren sie es ..., so kann die gesetzmässige Pressfreiheit ihnen keinen Vorwand darbieten, uns etwas Leides zuzufügen. Wollen sie es aber nicht ehren, so werden sie um einen anderweitigen Vorwand nicht verlegen sein. Die Scheue vor dem Auslande hat, wie die neuere Geschichte zeigt, noch nie gute Frucht getragen; der ersten Zumutung folgt stets die zweite und der zweiten die dritte. Wer Achtung begehrt, muss Achtung einflössen und wahrlich, das mehrgedachte Konklusum ist nicht geeignet, solche Achtung zu erzeugen.»

Im Juli 1829 entschloss sich die Tagsatzung mit 21 Stimmen, das Konklusum «aus Abschied und Traktanden» fallen zu lassen. Dieser Entscheid hing zu-

*) Schweizer Schulwandbilderwerk, herausgegeben von der Kommission für Interkantonale Schulfragen des SLV. Einzelbild Fr. 6.— bei Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee.

Kommentar: Bundesversammlung 1848, 64 S.. ill., Fr. 1.50. Zu beziehen beim Sekretariat des SLV, Postfach Zürich 35, oder bei der Vertriebsstelle der Schulwandbilder Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee.

sammen mit den politischen Veränderungen, die inzwischen in Europa eingetreten waren. Der griechische Freiheitskampf gegen die Türken hatte nach einem Worte Gottfried Kellers, dessen Vater eifriger Philhellene war, «zum erstenmal in der allgemeinen Ermattung wieder die Geister» erweckt und daran erinnert, «dass die Sache der Freiheit diejenige der ganzen Menschheit sei». Die Schweizer, die mittels ihrer Griechenvereine für das Anliegen des kleinen Völkleins Wesentliches geleistet hatten, empfanden dessen Sieg wie einen eigenen. Zudem waren in England die Liberalen ans Ruder gekommen, und die europäischen Kabinette hatten sich über dem griechischen und dem südamerikanischen Unabhängigkeitskampf entzweit. Oesterreich war isoliert. Der Ring, den die konservativen Mächte um 1815 geschmiedet, hatte Risse empfangen. Bald sollte ein neues Ereignis ihn vollends sprengen: Die Revolution in Frankreich, die Montag, den 26. Juli 1830 begann und mit dem folgenden Samstag, den 31. Juli, abschloss. Karl X., der die Verfassung verletzt hatte, musste fliehen. An seiner Stelle bestieg der Bürgerkönig, Louis Philipp, den Thron.

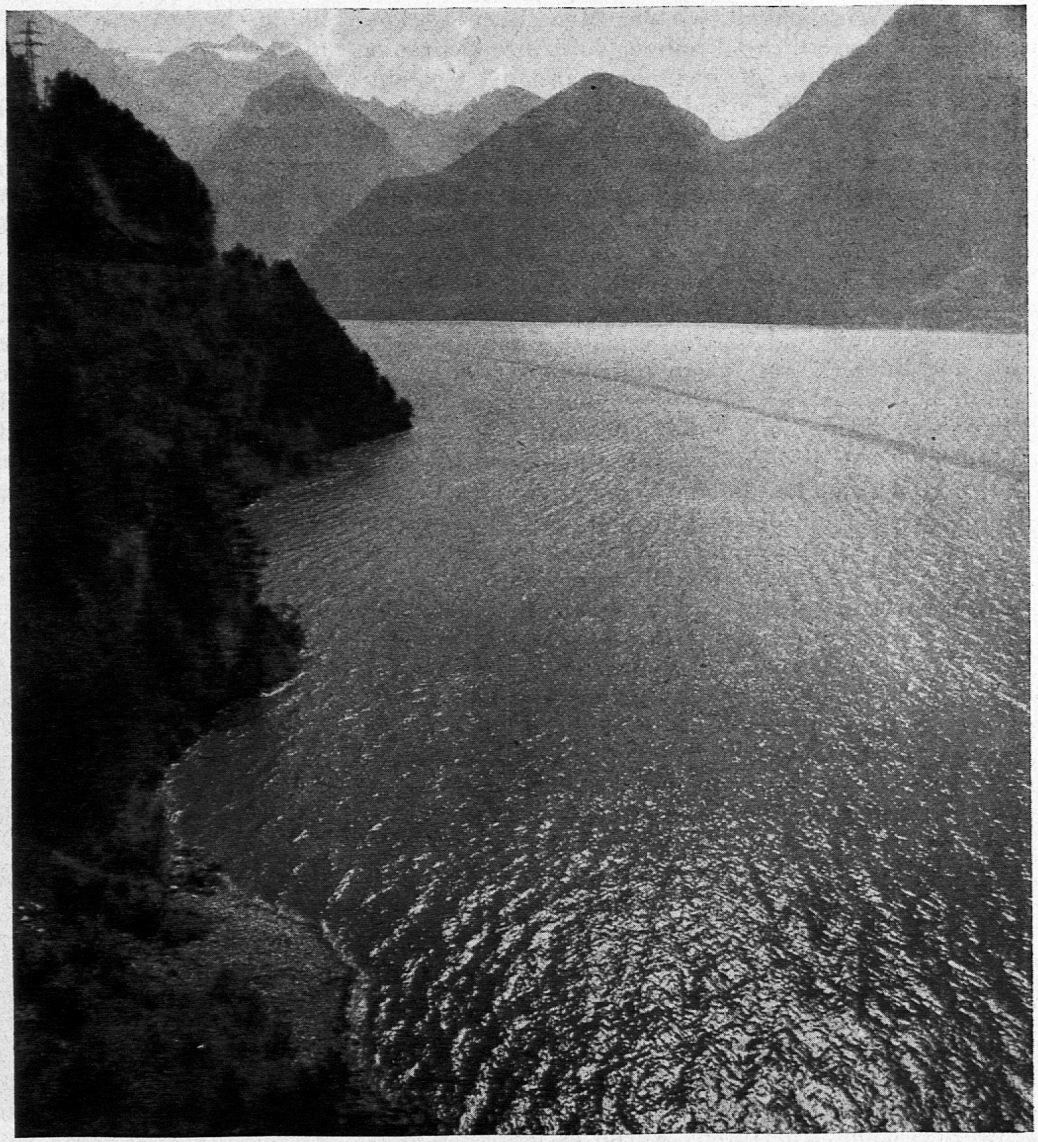

Urnersee, Blick nach Süden

Von der Schweizer Freiheit

Die Schweizer Freiheit ist ein vielfaches Gebilde, das durch das glückliche Zusammenwirken mehrerer «Freiheiten» entstanden ist und fortbesteht.

Die erste Freiheit ist die Freiheit des Landes, die Unabhängigkeit nach aussen hin. Diese Freiheit beherrschte die Heldenzeit der Eidgenossenschaft von Morgarten bis Marignano. Wand um Wand des Schweizerhauses wurde sichergestellt, der Osten in den ersten Freiheitsschlachten gegen Oesterreich, der Westen im Burgunderkrieg gegen Karl den Kühnen, der Norden gegen das unter habsburgischer Führung stehende Reich im Schwabenkrieg und schliesslich der Süden in den Mailänder Feldzügen. Die Eidgenossenschaft trat die Gratwanderung ihrer Grossmachtpolitik an. Um eine solche erfolgreich zu betreiben, hätte sie freilich ein Einheitsstaat werden müssen, was dem Verzicht auf eine weitere Freiheit gleichgekommen wäre.

Diese zweite Freiheit ist die Freiheit im Bunde, das heisst der bündische Aufbau unseres Gemeinwesens. Diese Freiheit der Kantone und Gemeinden war den alten Eidgenossen in der Zeit zwischen Reformation und Revolution überaus teuer. Ja, sie vernarrten sich dermassen in ihre örtischen Hoheitsrechte, dass dieser gehätschelte Freiheitsengel bald zum geheimen Haustyrannen entartete und als «Kantönligeischt» die Schweizer in den Bann schlug, so dass sie wähnten, man könnte sein Land noch am Zollhäuschen des Kantons, wenn nicht gar zu Hause auf der Gadenschwelle verteidigen. Die regierenden Orte hatten den Zug der Zeit zum Gottesgnadentum zu unbedenklich mitgemacht. In eitelm Herrscherglanz drängten die Bergbauern und die Bürger der grossen Städte der Alemannischen Schweiz die Bauern des Mittellandes auf die Schattenseite des Lebens. Was Wunder, wenn diesen die Botschaft einer neuen Freiheit wie Musik in den Ohren klang.

Diese dritte Freiheit ist die Freiheit des Menschen vom Staate. Frankreich hatte von England die Theorie und von Amerika die Praxis der Menschenrechte kennengelernt und verkündete nun der Welt diese Botschaft. Da horchten die Untertanen in unsern Landesgrenzen auf, und man kann es ihnen nicht verargen,

dass sie sich beim Herannahen der von ihrer Sendung erfüllten Revolutionsmilizen nicht ereiferten, ihre eigene Unfreiheit zu verteidigen. Die Sieger liessen sich zwar die «Befreiung» bezahlen, und mancher, der nach «Ordnig» gerufen hatte, sah sich in die ärgste Unordnung der gesamten Schweizergeschichte gestürzt. Und die Freiheit des Menschen, sein Anrecht auf ein staatsfreies Privatleben, blieb den Zeitgenossen vorderhand Papier, den Nachfahren eine Verheissung. Sie wurde erst Wirklichkeit, als der Mensch eingesehen hatte, dass persönliche Freiheit dort ihre Schranke haben muss, wo die Mitmenschen, also die Gemeinschaft, durch sie in Mitleidenschaft gezogen wurden. Diese Grenze zwischen Eigenleben und Gemeinwohl festzulegen, wurde das eigentliche Anliegen der liberalen Demokratie. Nicht ein herrschsüchtiger Machthaber zog den Trennungsstrich zwischen Staatsraison und Persönlichkeit, sondern das souveräne Volk überprüfte fortan, was gerecht erschien und daher Recht sein sollte. So wird die Freiheit des Menschen vom Staate notwendig und sinnvoll ergänzt durch die Freiheit des Bürgers, am Staate mitzuraten und mitzuschaffen, dank seiner Gewissens- und Pressefreiheit, mit seinem Stimm- und Wahlrecht.

Welche dieser drei Freiheiten ist nun die wichtigste? Diejenige des Landes, die der Gemeinwesen im Bunde oder jene der einzelnen Eidgenossen? Mit andern Worten: die Unabhängigkeit, der gesunde Föderalismus oder die Menschen- und Bürgerrechte?

Bevor wir die einzelnen Freiheiten gegeneinander abwägen, ist eine grundsätzliche Bemerkung über ihr Verhältnis zueinander am Platze. Wir Eidgenossen verteidigen mit der verantwortungsbewussten Ausübung der persönlichen Freiheit zugleich auch unsere gesamte Eidgenossenschaft, die wir um so lieber schirmen, je sicherer wir wissen, dass wir in ihr als mutige Besatzung auch die Hochburg der Freiheit, die Heimstätte freien Menschentums bewahren. Dieses Hochgefühl beflügelt unsern Schweizergeist, stählt unsern Abwehrwillen. Müssten wir aber — Gott bewahre uns davor! — unter dem Druck der dumpfen Feststellung leben, dass wir für eine ständige Diktatur (!) unser Leben in die Schanze schlagen müssten ... Mitbürger, Hand aufs Herz, würdest du dann nicht lieber zum Wanderstab als zum Ordonnanzgewehr greifen? Und würde unser blühender Meien von Kantonen, Tal- und Ortschaften zu Einheitsstroh gedroschen, zu panschweizerischem Kurzfutter, würde es unsere Widerstandslust gegen zugriffige Nachbarn, welche ihren Boden kurzerhand vergauen und verprovinzen, nicht entscheidend lähmen können?

Es hebt unsern Kleinstaat aus der Enge seines Raumes in die lichte Höhe des Geistes empor, dass das Hauptmerkmal der schweizerischen Kultur ihre Vielfalt ist. Und es wäre Einfalt, sie zu verschroten, also den ebenso wahren als schönen Satz eines Welschen zu erschüttern: der Kanton ist der Vorname, Schweiz ist der Familienname unseres Bundes. Wir wollen ein «Volk von Brüdern» sein, nicht die numerierten Zöglinge eines Instituts. Dann verteidigen wir im Vaterland nicht nur eine Anstalt, sondern die traute Heimat, das Heimwesen der freien, weltoffenen Schweizerfamilie.

Derart bedingen und durchdringen sich die drei schweizerischen Freiheiten. Wir erkennen und bekennen: die Schweizer Freiheit ist eine dreieinige Freiheit. Bundesstaat, Gliedstaat und freier Staatsbürger sind ihre Träger, die sich die Hände reichen wie die drei Eidgenossen unserer Grundsage. Sie stehen und fallen miteinander.

Dennoch muss das Eine klargestellt und klar erkannt sein: Von diesen drei Freiheiten ist eine die älteste, die nötigste. Es ist die Freiheit unseres Vaterlandes nach aussen, die Unabhängigkeit. Fällt sie dahin, so stürzen die andern hintendrein. Es wäre ebenso treulos als gedankenlos, in Notzeiten sich auf den höhnischen Satz zu versteifen: «Jeder Schweizer kann machen, was er will; er ist auch dazu nicht verpflichtet.» Man kann in Zeiten aussenpolitischer Bedrängnis den Freiheitsbaum der Bürger nicht mit jedem Aestchen und Bändelchen verteidigen. Gepriesen das Volk, das sich in solcher Stunde selbst sein Reifezeugnis ausstellt und sein Freiheitsopfer demokratisch bringt — freiwillig, das heisst frei und willig! Wenn seine Bürger von sich aus auf den vollen Genuss des Privatlebens verzichten und einwandfrei nötige, vorübergehende Beschränkungen, z. B. der Presse- und Vereinsfreiheit, ohne Murren hinzunehmen, um den Rest an Freiheit um so sicherer zu bewahren, gleichsam die Herdglut, aus der die leuchtende, warme Flamme uns und der Welt dereinst wieder steil wie ein Augustfeuer gen Himmel schlagen darf. *G. Thürer.*

(Aus einem Vortrag vor der st. gallischen Lehrerschaft im August 1939.)

Alte Tagsatzung [1]

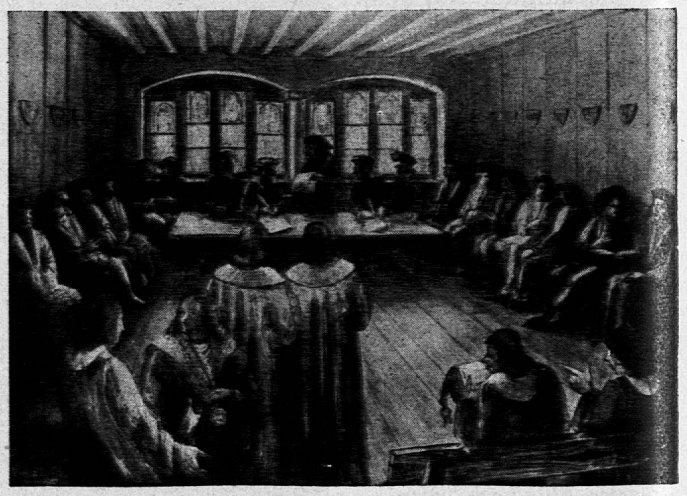

Serie: Schweizergeschichte und -Kultur.
Maler: Otto Kälin, Brugg.
Bürger von Einsiedeln, * 1913

Das Bild will im Schüler das Verständnis für den staatenbündischen Charakter der alten Eidgenossenschaft wecken und dies durch die Tagsatzung, das einzige Bundesorgan vor 1798, veranschaulichen. Die Tagsatzung hat als Repräsentant der souveränen Bundesglieder in der Beratung gemeineidgenössischer Fragen, bei der Schlichtung innerer Streitigkeiten, im Verkehr mit auswärtigen Mächten und als Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der gemeinen Herrschaften trotz beschränkter Kompetenzen eine bedeutende Rolle gespielt.

[1]) Aus dem Kommentar «*Alte Tagsatzung*». Texte von *Otto Mittler*, Baden, und Sek.-Lehrer *Alfred Zollinger*, Thalwil. 52 S., reich ill., Fr. 1.50. Zu beziehen beim SLV, Postfach Zürich 35 und bei Ernst Ingold, Herzogenbuchsee. Einzelbild zu Fr. 6.50 bei der Vertriebsstelle Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee.

Ein Motiv aus vorreformatorischer Zeit soll dies im Bilde verdeutlichen. Es wird eine Tagsatzung etwa vom Herbst 1512 gezeigt. Die Eidgenossen hatten im siegreichen Pavierzug das Herzogtum Mailand erobert und ob ihrer ungestümen Kraft die Völker Europas in Erstaunen gesetzt. Papst und Kaiser, der König von Spanien, die Venezianer, Lothringer und Mailänder warben um ihre Freundschaft. Selbst der geschlagene König von Frankreich suchte unter der Hand bei ihnen wieder Einfluss, Friedens- und Bündnisbereitschaft zu gewinnen. Die fremden Gesandten erschienen mit viel Prunk und verlockenden Versprechen auf der Tagsatzung. Der Kaiser wollte auf Grund alter Lehensrechte einen ihm genehmen Fürsten in Mailand einsetzen. Der König von Spanien bot zu gleichem Zwecke gewaltige Summen an. Aber die Schweizer liessen sich diesmal nicht betören. Sie verliehen Mailand dem jungen Herzog Maximilian Sforza und suchten damit ein Unrecht zu sühnen, das sie 12 Jahre zuvor dessen Vater bei Novara zugefügt hatten.

Auf dem Bild wird eben eine fremde Gesandtschaft empfangen. Der Vertreter des Standes Zürich, des eidgenössischen Vorortes, begrüsst sie stehend, während die übrigen Tagherren sitzen und bedeckten Hauptes den Verhandlungen folgen. Sie sind sich ihrer Würde bewusst und haben allen Grund dazu. Planen sie doch nichts Geringeres als eine schweizerische Schutzherrschaft über Mailand, die sie gegen jede europäische Macht behaupten wollen. Der Tagsatzungssaal zu Baden bildet für die Verhandlungen den würdigen Rahmen. Im Interesse einer klaren Komposition hat der Künstler, abweichend vom überlieferten Schema der Sitzordnung die Vertreter der Stände frei gruppiert.

Das Hauptgeschäft vom 6. September 1512

Für die Schule erzählt.

Die Eidgenossen auf der Höhe ihrer Weltgeltung

Nach einem siegereichen halben Jahrhundert steht der kleine Staatenbund in den Alpen Seite an Seite mit den Grossmächten Europas. In vier Schlachten ist Karl der Kühne, vor dem Frankreich gezittert hatte, geschlagen worden. Um die Jahrhundertwende sind des Kaisers Ansprüche zurückgewiesen, ist die tatsächliche Unabhängigkeit vom Reich mit dem Schwerte erkämpft worden. Seither sind die Eidgenossen als militärische Macht ersten Ranges auf den Schauplatz der europäischen Politik getreten. Sie haben die Franzosen aus der Lombardei vertrieben und sich selber zu Gebietern über Mailand gemacht. Sie gedenken denn auch, noch dieses Jahr, dem Kaiser und Spanien zum Trotz, den jungen Maximilian Sforza als Herzog von Mailand einzusetzen. Denn sie dulden an den Grenzen ihrer neuen ennetbirgischen Besitzungen keine Grossmacht, weder den Kaiser, noch Spanien, noch die Franzosen.

Heute soll der Vertrag abgeschlossen werden, der die gegenwärtigen und künftigen Beziehungen zwischen den Eidgenossen und Mailand festlegt. Zu diesem Zwecke ist Graf Galeazzo Visconti als Gesandter Mailands hierher nach Baden gereist. Von seinem Standpunkt aus gesehen, setzt dieser Vertrag allerdings nur den Preis fest, den die Eidgenossen für die «Befreiung» von Mailand fordern. Das Bild zeigt uns den Gesandten stehend im Vordergrund, kurz nachdem er den Tagsatzungssaal betreten hat. Der Mann zu seiner Linken mag sein Begleiter und Berater sein.

Von Italien nach Zürich und Baden.

Die berittene Reisegesellschaft schlug den Weg über das Veltlin ein und erreichte nach Ueberwindung der Bernina und der Albula schliesslich Wallenstadt. Hier bestieg sie mitsamt den Pferden schwankende Barken für die Ueberfahrt nach Weesen. Doch zwang sie ein Sturm zur vorzeitigen Landung. So steil war ihnen der darauf zu überwindende Abhang vorgekommen — offenbar der Kerenzerberg —, dass sie nachträglich glaubten, eine Sprossenleiter wäre minder schlimm gewesen. Die Pferde stürzten ab, und nur eines konnte gerettet werden. Durch Wind und Regen gelangten sie schliesslich windelweich, todmüde und ausgehungert in ein hinterwäldnerisches Quartier. Nach Weesen passierten sie einen Ort, wo man zu jeder Nachtstunde Feuerlöschen ausrufen hörte. Ueber Lachen kommen sie schliesslich nach Zürich, einer prächtigen Stadt und glänzend wie ein Kleinod. Auf Anraten seines Zürcher Freundes hat Graf Visconti trotz der üblen Erfahrungen auf dem Walensee die Reise von Zürich nach Baden im langen, schmalen Kahn, einem Weidling gemacht. «Sowie ein Nachen vollgepfropft ist, wird er umgewendet und gegen den Wollenhof gelenkt. Da ergreift ihn die Gewalt des reissenden Stromes. Die Schiffleute brauchen nicht zu rudern, sie haben genug zu tun, nur immer genau die Richtung zu beobachten, welche das Fahrzeug nehmen soll, um nicht gegen Pfähle und Mauern zu stossen. Sie sind sehr vorsichtig, und damit sie sich nicht etwa vor der Abfahrt berauschen, dafür hat der Schiffmeister bei Eid und Pflicht und schwerer Verantwortung zu sorgen.» [1]).

Bald wie ein Pfeil dahinschiessend, bald friedlich gleitend, ziehen sie zwei Stunden lang an Stauden, Birkenwäldchen und an schmucken Bauerndörfchen vorüber. Der häufigen Ueberschwemmungen wegen liegen die Dörfchen freilich nicht am Wasser, sondern grüssen von den beiden Talseiten, rechterhand mitten aus hellen Rebbergen, linkerhand aus Obstgärten heraus mit finsterem Tannenwald als Hintergrund. Etwa auf halbem Wege fahren sie an einem malerischen Klösterlein vorbei, und grad davor entdeckt Graf Visconti mit Hilfe seines Zürcher Freundes die Ruinen jenes Städtchens, das der Urahne des habsburgischen Kaisergeschlechtes als Anführer der Zürcher vor ungefähr 250 Jahren zerstört haben soll.

Die Bäderstadt.

Durch Vermittlung des Bürgermeisters von Zürich haben Graf Visconti, sein Begleiter und der Zürcher Freund im Roten Löwen unterkommen können. Ausser den zürcherischen Tagherren sind in diesem Gasthaus auch die Schaffhauser, die Glarner, die St.-Galler und die Bündner Abgeordneten abgestiegen. Der Gesandte hat so Gelegenheit gehabt, das Leben und Treiben in der Bäderstadt während einer Tagsatzung kennen zu lernen. Er war nicht in dieses kriegstüchtige Land gekommen, um gewählte Reden und feine Manieren zu bewundern. Dass aber die Höchsten einer in Europa tonangebenden Macht solche Mengen Wein und Speise vertilgen, eine so derbe Sprache führen, so laut lachen könnten, hatte ihn doch überrascht.

Schon am ersten Tage nach der Ankunft hat er sich die Bäder zeigen lassen. Zwei grosse Bäder, das Verenabad und das Freibad, stehen den Armen unentgeltlich

[1]) Zit. nach David Hess.

zur Verfügung. In letzterem wurde gerade geschröpft, und zwar in grossem Stil. Die Schröpfkandidaten sassen in gedrängten Reihen nebeneinander. Mit einem jeweiligen «excusez» säbelten die Schröpfer ein Opfer ums andere in den Rücken, so dass das Wasser blutrot wurde und es aussah, als ob die Menschen im Blute badeten. Die Kosten für den Betrieb dieser Freibäder werden teils aus «milden» Stiftungen, teils aus Sammlungen bestritten, die jeden Sonntag in den Gasthäusern der vornehmen Badegäste durchgeführt werden. Ganz anders als in den Freibädern geht es im Stadhof zu. In dessen acht lustigen Bädern ist Graf Visconti gestern gewesen. Beim Eintritt bezahlt man zwei Doppelvierer. Dafür bekommt man Suppe im Bad, soviel man begehrt. Sogar Wein wird im Bad serviert, wenn auch nicht über eine halbe Mass pro Person.

Dass in diesem Schlemmerbad vor und nach der Suppe gebetet wurde, hat ihn fast komisch angemutet. Noch seltsamer aber berührte ihn das Lied, das zu Ehren des Wirtes angestimmt wurde, damit er nochmals in den Keller hinunterstieg. Recht demokratisch, für dieses Land bezeichnend, schien ihm der Brauch, durch die Bädergesellen einen Badschultheissen, einen Badstatthalter, einen Badseckelmeister usw. wählen zu lassen, und zwar aus den Reihen der Badegäste. Die so jeden Morgen neu Gewählten bilden zusammen sozusagen die Baderegierung und das Badegericht, dem der Entscheid über alle Händel zwischen Gästen, aber auch über solche zwischen Gästen und Badegesellen oder Schröpfern zusteht. Bussen kommen den Armen zugut oder werden zur gemeinsamen Belustigung der Badegäste in Wein umgesetzt. In einzelnen dieser Bäder badeten Männer und Frauen gemeinsam [2]).

Am Abend hatte ihn der freundliche Zürcher in den Herrengarten geführt, «in welchem zur Sommerszeit gemeiner Eydgnossen Legaten, frembde Badergest, oder der Statt Räth und Burger alle tag zusammen kommen, offt jhr Malzeit entpfahen, oder ein abentrunck thun, darzu vil freud und kurtzweil bey einandern haben, also das keiner den andern verachtet [3]).»

Vom Herrengarten aus haben sie auch der Matte einen Besuch abgestattet. Hierher hatte der Gesandte Frankreichs vor fünf Jahren, also 1507, alle angesehenen Badegäste zu prächtigen Gastmählern im Freien geladen. Die Männer wurden mit auserlesenen Weinen bewirtet, die Frauen mit kostbaren Ketten und Armspangen beschenkt. Die Illuminationen und das Feuerwerk dauerten jeweils bis spät in die Nacht hinein. Einmal soll derselbe Gesandte die ganze Zehrung aller Gäste in allen Wirtshäusern Badens bezahlt haben, um für Frankreich gute Stimmung zu machen. Neben andern Parkanlagen für die vornehme Welt gab es in Baden schon seit 1424 auch einen öffentlichen Park, die Werdmatte, wo jedermann sich belustigen, lustwandeln, spielen, sein Essen verzehren, ausruhen, ja sogar tanzen konnte.

Das Bild.

Jetzt ist der Tag und die Stunde gekommen, um derentwillen Graf Visconti die lange beschwerliche Reise unternommen hatte. Er hat den Tagsatzungssaal betreten und sieht sie vor sich, die Tagherren, die gestern abend im Wein geschwelgt, gelacht, derbe Witze erzählt. Wer sähe es ihnen an? Selbstbewusst, jeder ein kleiner König, haben sie die Miene des wortkargen Staatsmannes aufgesetzt, um in dieser Stunde auf Jahre hinaus das Schicksal Mailands zu bestimmen. Graf Visconti ist besorgt. Wenn nur nicht auf geheimen Wegen französisches Gold, kaiserliche Versprechen oder päpstliche Vorstellungen die guten Absichten der Eidgenossen zum Wanken gebracht haben, denkt er. Denn er hat sie schon gesehen, die Gesandten des Papstes, die hoffärtigen Kaiserlichen mit dem Doppeladler auf dem Wams und auch alle die andern, die sich da in Baden aufhalten und sich auf mehr oder weniger erlaubten Wegen an die einflussreichen Tagherren heranmachen. Noch glaubt er an den festen Willen der Eidgenossen, den Maximilian Sforza als Herzog über Mailand zu setzen. Anderseits war der erste Eindruck beim Betreten dieses Saales eher entmutigend gewesen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden sind alle Tagherren bedeckten Hauptes sitzen geblieben. Ja, sie scheinen auch jetzt kaum von ihm, dem Gesandten der lombardischen Hauptstadt, Notiz zu nehmen. Vom holprigen Italienisch, in dem ihn Bürgermeister Felix Schmid von Zürich, der Vorsitzende der Tagsatzung, begrüsst, versteht er wenig. Diese Sprache, obschon es die seine sein soll, mutet ihn fremd an, so fremd wie die Umgebung: der Bretterboden, das grossflächige Getäfer, die schmucklose Balkendecke, die Butzenscheibenfenster, der wuchtige Tisch. Visconti denkt an seinen Palast mit den Marmorböden, den freskogeschmückten Wänden, den hohen Decken. Freilich, das wird er gerade jetzt inne: in seinen Prachtsräumen zu Hause, da sind die Menschen Zwerge, hier aber beherrschen sie den Raum. Auch der mächtige Eichentisch hat auf einmal eine fast symbolische Bedeutung. Die schwere Platte, der massive Fuss, sie passen irgendwie zu den Männern da. Diese Tischplatte schafft Abstand. Weder das Gift schmeichlerischer Worte, noch ausgeklügelte Ränke, noch gleissnerische Versprechungen vermögen über das Bollwerk dieses Tisches hinweg zu wirken.

Das Hauptgeschäft der Tagsatzung vom 6. September 1512.

Bürgermeister Felix Schmid ist inzwischen mit seiner Begrüssungsansprache zu Ende gekommen. Die Tagherren setzen sich zurecht. Die Schreiber rücken zur Seite, und die beiden Mailänder nehmen neben dem Vorsitzenden Platz. Die Verhandlungen über den Vertragsentwurf, den der Tagherr im Vordergrund in der Hand hält, beginnen.

Aus dem abgeschlossenen Vertrag — der zwar im Original nicht mehr vorhanden ist — und aus Instruktionen, wie sie die Regierungen der einzelnen Orte ihren Tagherren an die Tagsatzung mitgaben, kann man sich etwa folgenden Verlauf der Verhandlungen denken:

Der Landschreiber von Baden verliest Artikel um Artikel des Vertragsentwurfs. Diese Artikel berühren folgende Gegenstände:

Mailand tritt alle Herrschaftsansprüche über Domo d'Ossola, Locarno und Lugano an die Eidgenossen ab, wofür diese den jetzigen Zustand garantieren. In peinlich genau beachteter Reihenfolge — Zürich und Bern voran, Basel, obwohl erst seit zehn Jahren im Bund, vor Freiburg und Solothurn — geben nun die Tagherren die ihnen mitgegebenen Instruktionen bekannt. Darauf eröffnet der Landvogt von Baden die Umfrage. Bei dieser, am ehesten einer modernen Debatte vergleichbaren Gelegenheit ergreift Graf Visconti das

[2]) Zitiert aus Pantaleus, 1578, in David Hess' Badenfahrt.
[3]) Für 1578 nachgewiesen.

Wort. Er möchte an die Abtretung der genannten Gebiete die Bedingung knüpfen, dass die Eidgenossen die Garantie übernehmen für die Rückgabe des Veltlins, von Chiavenna und von Asti an Mailand. Da aber diese Bedingung im Vertragsentwurf nicht vorgesehen ist und die Tagherren von sich aus nicht über diesen Punkt entscheiden können, nehmen sie diese Forderung «heim», nämlich zur Berichterstattung an die Regierungen ihrer Orte, die dann ihrerseits für die Tagherren zuhanden einer nächsten Tagsatzung wieder neue Instruktionen beschliessen. Aehnlich geht es beim Artikel, der die Höhe der Kriegsentschädigungen und der Zahlungsbedingungen festsetzt. Visconti ist zwar mit der vereinbarten Summe von 150 000 Golddukaten einverstanden, möchte aber im Gegensatz zum Vertragsentwurf diese Summe in acht Raten entrichten anstatt in sechs und zudem erst 1514 die erste Rate bezahlen. Ein weiterer Artikel sieht die Bezahlung einer jährlichen Pension von 40 000 Golddukaten an die Eidgenossen vor. Graf Visconti versucht, diese Verpflichtung erst auf den Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, da Parma und Piacenza Mailand zugeteilt wären.

Da die Tagsatzung Mehrheitsbeschlüsse nur in Vogteiangelegenheiten kannte, in aussenpolitischen Dingen aber Einstimmigkeit verlangte und der einzelne Tagherr zudem nur nach Instruktionen stimmen durfte, konnte ein einzelner Ort durch seinen Einspruch, hier sogar der Vertragspartner Mailand, durch immer neue Abänderungsvorschläge eine Beschlussfassung endlos hinausziehen. (Vergleiche den Sicherheitsrat der Vereinigten Nationen!) An andern Vertragspunkten vermag Visconti nicht zu rütteln: da sind die Instruktionen zu eindeutig. So gibt der Vertrag den Eidgenossen Zollvergünstigungen durch mailändisches Gebiet bis an den Stadtgraben von Mailand. Für allfällige von Mailand angeforderte Hilfstruppen wird von vornherein ein für jene Zeit recht hoher Sold festgesetzt. Ferner muss sich der zukünftige Herzog verpflichten, nie etwas in Sachen des mailändischen Staates oder anderer wichtigen Geschäfte zu tun, ohne der Eidgenossen, «seiner Väter und Schirmer Wissen und Willen». (Was das heisst, und mit welcher Rollenverteilung ähnliche politische, zwischenstaatliche Verhältnisse in jüngster Zeit vorgekommen sind, ja noch vorkommen, finden reifere Volksschüler selber.)

Nach der Tagsatzung vom 6. September.

Am 4. Oktober wurde der Vertrag unterzeichnet, nachdem die Tagsatzung vom 29. September die wesentlichen Meinungsverschiedenheiten hatte klären können. Einzig in bezug auf die Abtretung von Domo d'Ossola, Locarno und Lugano mit den an diese Abtretung von Mailand gestellten Bedingungen war auch diese zweite Septembertagsatzung nicht schlüssig geworden. Graf Visconti dürfte aber im übrigen erleichtert über die Alpen zurückgeritten sein. Seine schlimmen Befürchtungen hatten sich als zu pessimistisch erwiesen.

Der 29. Dezember 1512 war dann der grosse Tag für seine Stadt Mailand. Namens der Eidgenossenschaft begrüsste der Ammann von Zug, Hans Schwarzmurer, in wohlgesetzter lateinischer Rede den jungen Sforza und überreichte ihm die Schlüssel der Stadt zum Aerger des Kaisers und der Spanier, die alles versucht hatten, einen Habsburger zum Regenten über Mailand zu machen, zum Aerger auch des Erzbischofs von Gurk und Kardinal Schiners, die sich in letzter Stunde noch um die Ehre gestritten hatten, wer dem jungen Sforza den Herzogmantel um die Schultern legen dürfe.

Anmerkungen:

Die vorliegende Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit. Es ist z. B. unwahrscheinlich, dass Graf Visconti den gleichen Weg über die Alpen eingeschlagen hat wie Benvenuto Cellini im Jahr 1537. Es ist nicht erwiesen, ob Visconti mit dem Weidling von Zürich nach Baden gefahren ist, ob der Bürgermeister von Zürich italienisch und wenn ja, ob er ein gutes oder ein schlechtes Italienisch gesprochen hat. Der Fachhistoriker müsste als Wissenschafter unbedingt darauf verzichten, solche Begebenheiten und Annahmen mit Visconti und der Tagsatzung des Jahres 1512 in Verbindung zu bringen. Der Lehrer aber wird sich im Geschichtsunterricht auf der Volksschulstufe unbedenklich dieser Ausschmückung der nackten Tatsachen bedienen, soll sein Unterricht lebensvoll sein und das kindliche Gemüt ansprechen. Für die vorliegende Arbeit sind folgende Quellen benützt worden: 1. Dr. O. Mittlers Studie; 2. E. Gagliardi: Novarra und Dijon; 3. C. Hilty: Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft; 4. Benvenuto Cellini: La vita di Benvenuto Cellini; 5. David Hess: Badenfahrt. (Dieses 1818 erschienene Buch enthält neben authentischen Berichten des Verfassers eine Menge Zitate aus Poggios berühmtem Brief (1417) und aus den Schilderungen vieler anderer Besucher der Bäderstadt.) *Alfr. Zollinger.*

Zu unsern Bildern

Es gehört zu den wichtigsten und schönsten Aufgaben eines Schweizer Lehrers, seine Schüler mit den Geschichten und Sagen der urschweizerischen Befreiungszeit vertraut zu machen und in den Kindern Gefühle der Ehrfurcht vor dem Freiheitswillen unserer Vorfahren und ihrer Kraft zu deren Behauptung zu wecken. Die vier Bilder unserer Bundesfeier-Nummer möchten dazu beitragen. Sie vermitteln ein packendes Bild von der Wildheit der Natur in der Innerschweiz. Der wogende See und die schäumenden Wildbäche, die schroffen Felsen und die gefahrvollen Pfade auf einsame Alpen lassen sich aus unserer Befreiungstradition nicht wegdenken. Hat doch gerade diese strenge Natur, die sich von den Bewohnern nur in ständigem schwerem Kampf die notwendigen Güter des Lebens abringen liess, mit dazu beigetragen, die Kräfte der Urschweizer, sowohl als Einzelner wie als Glieder ihrer Genossenschaften, zu stählen und für die Selbstbehauptung gegenüber andern, nicht minder feindlichen Mächten vorzubereiten. *V.*

Es gibt in der Schule Weihestunden, wo es so still ist, dass man Flachssamen säen könnte. Wenn du da den Schülern etwas besonders Schönes, Weihevolles zu sagen vermocht hast, so lass es ruh'n. Rühre nicht daran mit der Fragen-Klemmzange, halte auch du es heilig. Wer Blumenschösslein steckt, darf nicht neugierig nachschauen, sonst verdirbt er die Würzelchen und sie verdorren. Es gibt Dinge, die man nur einmal sagen kann und darf. Die Schraube, die festsitzt, wird los, wenn man daran niffelt, und hält nicht mehr fest.

(Aus Simon Gfellers «Vermächtnis», Verlag Francke Bern, 1948)

Prof. Dr. Hans Stettbacher

dem wir in der letzten Nummer in bescheidener Weise den Dank für seine Lebensarbeit anlässlich der Weihung seines 70. Altersjahres darbringen durften, hat uns die folgende Antwort zugestellt, die zu veröffentlichen uns Freude und wegen ihrer besonderen Bedeutung Bedürfnis ist. Red.

Mein Dank

Beim Uebergang aus dem siebenten ins achte Jahrzehnt sind mir so viele Zeichen der Freundschaft und Anerkennung zuteil geworden, dass es mich drängt, herzlich zu danken. — Freilich gilt mein Dank zunächst einem gütigen Schicksal, das mich meine Arbeit so lange ohne Störung tun liess und mir auch heute noch so viel Kraft gewährt, dass ich hoffen darf, allerlei Zurückgestelltes freudig aufnehmen und nachholen zu können. — Sodann aber gilt mein Dank den vielen Kollegen und ehemaligen Schülern, die meiner sich freundlich erinnerten, dem Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz, dem Leitenden Ausschuss und dem Personal des Pestalozzianums und demjenigen des Schweizerischen Lehrervereins, nicht zuletzt auch jenen beiden Seminarklassen an der Höhern Töchterschule Zürich, die um 1909 meine ersten Versuche im Erläutern pädagogischer Probleme verständnisvoll entgegennahmen und mir heute mit ihrer Liste sämtlicher Unterschriften die ganze frohe Gemeinschaft in lebendigem, reizvollem Bild erstehen lassen. — Herzliches Bedürfnis ist es mir, heute vor allem auch meiner Mitarbeiter an der kantonalen Uebungsschule im Schulhaus Hirschengraben zu danken. Zwei von ihnen, Fritz Kübler und Heinrich Bosshard, haben dieses Frühjahr im Hinblick auf die Altersgrenze ihren Rücktritt genommen. Die zahlreichen Kandidaten, die in fast drei Jahrzehnten den anregenden, klar aufgebauten Unterrichtsstunden der beiden Uebungslehrer beiwohnten, werden sich mit mir dankbar jener vorbildlichen Leistungen erinnern. — Verbunden fühle ich mich dem Rektorat der Universität und dem Dekanat und den Kollegen der Philosophischen Fakultät I, die in besonderer Urkunde meiner wissenschaftlichen Tätigkeit gedachten.

Eine grosse Enttäuschung freilich verbindet sich mit dem Zeitpunkt meines Rücktrittes vom Lehramt: es ist das Ergebnis jener beiden Abstimmungen, in denen das Zürchervolk seiner Beamtenschaft die oekonomische Besserstellung versagte, wie sie durch die Teuerung unbedingt notwendig geworden ist. In der schwachen Stimmbeteiligung kam eine Gleichgültigkeit und ein Undank zum Ausdruck, die erschreckend wirken. Es geht nicht an, die Zahl der Beamten ständig zu vermehren und der Beamtenschaft immer neue Aufgaben zuzuweisen, um ihr in unverschuldeter Verstimmung dann das zu verweigern, was ihr im Hinblick auf die total veränderten Lebensverhältnisse zukommen sollte. Das Zürchervolk mag sich darüber klar werden, dass es durch die beiden Voten Vertrauen und Arbeitsfreudigkeit seiner Beamtenschaft stark beeinträchtigt hat. Wer gegen fünfzig Jahre in seinem Dienste stand und neue, verantwortungsvolle Aufgaben stets übernahm, ohne Bedingungen zu stellen, darf sich wohl als berechtigt betrachten, auf Schäden aufmerksam zu machen, wie sie sich aus ungerechtem Verhalten einem ganzen Volksteil gegenüber ergeben müssen. Lebenserfahrung und Studium haben mir deutlich gezeigt, dass die Demokratie gegen die Wahl falscher Massnahmen und Wege nicht gefeit ist; sie bedarf ganz besonders der Würde, auch in Abstimmungen. Unsere Zeit scheint solcher Würde freilich nicht besonders fähig zu sein.

Entmutigen soll mich jene peinliche Erfahrung nicht. Ich werde versuchen, mit den bescheidenen Kräften, die mir noch bleiben, das zu tun, was dem Ganzen dient.

H. Stettbacher.

Kantonale Schulnachrichten

Bern

In Bern haben sich zahlreiche Berufsverbände zum *«Kantonalkartell der Angestelltenverbände»* zusammengeschlossen. Auch der Bernische Lehrerverein ist eingeladen, diesem Dachverband beizutreten, der den Zweck verfolgt, durch diese Blockbildung die Interessen der Angestelltenschaft mit grösserem Nachdruck zu vertreten. Der Kantonalverband des BLV hat gegen den Anschluss keine grundsätzlichen Bedenken, doch soll die Lehrerschaft zuvor noch Gelegenheit haben, in den Sektionen dazu Stellung zu nehmen, worauf der allfällige Beitritt erst noch der Urabstimmung unterliegt.

ws.

Deutsche Lehrer auf dem Herzberg

Das Volksbildungsheim auf dem Herzberg beherbergt im Laufe dieses Sommers für je 10 Tage eine grössere Zahl deutscher Volksschullehrer und -lehrerinnen. Es soll diesen Gästen die Möglichkeit geboten werden, sich in dem schönen, auf einer Jurahöhe, unvergleichlich gelegenen Heime zu erholen, sich auszusprechen und schweizerische Verhältnisse kennen zu lernen. Aus dem interessanten Kursprogramm einer der Gruppen seien einige Punkte aufgezählt: Sie hörte Vorträge von Dr. Fritz Wartenweiler über die geographische, soziale, politische und sprachliche Struktur der Schweiz und von Seminarlehrer Otto Müller (Wettingen) über Pestalozzi. Pfr. Farner (Zürich) schilderte die Eindrücke seiner Deutschlandreise und Dr. Richard Grob, der Leiter des Volksbildungsheims, referierte über Staat und Schule in der Schweiz. Dazu kamen andere Vorträge und Diskussionsthemen, Schulbesuche in Aarau und Wettingen, eine Führung auf Pestalozzis Neuhof usw. Zwei englische Erziehungsoffiziere (ein weiblicher und ein männlicher) machten den Kurs ebenfalls mit. Anschliessend an die Studienwoche werden die deutschen Lehrkräfte jeweils für eine weitere Woche in schweizerischen Lehrersfamilien untergebracht.

Wir zweifeln nicht daran, dass der aufbauwillige und helferfreudige Geist des Herzbergs den deutschen Kollegen zu einem nachhaltigen Erlebnis werde und sie für ihren verantwortungsvollen Beruf stärke. Der Zentralvorstand des SLV hat den Kursen eine finanzielle Unterstützung zukommen lassen.

Schweizer Spende

Die Zentralstelle der Schweizer Spende teilt mit, dass in letzter Zeit erfreulich viele Schulpatenschaften zu Gunsten kriegsgeschädigter Kinder zustandegekommen sind. Den schenkenden Klassen konnten ergreifende Dankbriefe und Zeichnungen aus den verschiedensten notleidenden Ländern vermittelt werden. Die Materialhilfe an Schulen ist nicht minder dringlich

als die Unterstützung Einzelner. Einer völlig ausgebombten Schule in Köln konnten beispielsweise 25 Schulbänke, 2 Lehrerpulte und eine Wandtafel geschickt werden. Gerne veröffentlichen wir den Dankbrief des Schulleiters.

Meine verehrten Herren Kollegen!

Von Herzen danke ich für die überraschende Spende der Schulbänke. Meine Jungens freuen sich Tag für Tag, wenn sie darin sitzen und vollen Unterricht bekommen können. In unserer schweren Lage tut ein solcher Lichtblick fremder Hilfe gut. Und schwer ist das Los meines Gymnasiums. Das alte schöne Schulgebäude der Humboldtoberrealschule ist vollständig zerstört. Wir sind in einem fremden Stadtteil bei einem anderen Gymnasium in einem nur notdürftig geflickten Gebäude untergebracht. Kein Dach, es regnet durch; keine Fenster in den Fluren, es herrscht Durchzug, die Schulräume ohne Verputz, die Fenster von den Schülern behelfsmässig geflickt und verglast, die Türen selbst zusammengezimmert — ein bitteres Bild der Not! Und doch würden Sie staunen über den guten Willen, die eifrige Mitarbeit und das emsige Streben unserer Jugend helfen und stehen so oft mit leeren Händen vor ihnen. Deshalb war Ihre Sendung so willkommen und füllte eine grosse Lücke aus.

Ein herzliches «Vergelts Gott».

Bücherschau

Schweizerischer Mittelschulatlas. (Jubiläumsausgabe 1948, 9. Aufl.). Umgearbeitet und erweitert von Prof. Dr. E. Imhof, unter Mitwirkung von H. Annaheim, H. Bösch, Ch. Burky, J. Hösli, E. Letsch, E. Schmid und W. Wirth. — Litographie und Druck: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Als vor 50 Jahren die Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren zu ihrer Gründungsversammlung zusammentrat, nahm sie als erstes Geschäft die Schaffung eines Atlasses für die schweizerischen Mittelschulen an die Hand. Es war notwendig, unseren Schulen ein eigenes, vom Ausland unabhängiges Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. Das schweizerische Absatzgebiet war indessen zu klein, als dass ein solches Werk hätte privater Initiative überlassen werden können. Dies besonders, weil unsere Vielsprachigkeit drei verschiedene Ausgaben erfordert. Initiant, erster Redaktor und unermüdlicher Förderer des ständig verbesserten und erweiterten Werkes war Prof. Dr. August Aeppli (Zürich). Seit der 6. Auflage (1932) liegt die Redaktion und die Zeichnung der Kartenoriginale in den Händen von Prof. Dr. Imhof (ETH Zürich). Die neue Auflage ist denn auch, sowohl in methodischer als auch in kartographischer Hinsicht, ein Meisterstück und eine unentbehrliche Grundlage für den Geographieunterricht, aber auch für viele andere Fächer dienstbar. Gegenüber der letzten Ausgabe fand eine Erweiterung von 136 auf 144 Kartenseiten statt. Der Inhalt der Karten wurde soweit möglich den neuesten politischen Verhältnissen und neuen statistischen und Forschungsergebnissen angepasst. Einige der wichtigsten neuen und im bisherigen Atlas fehlenden Karten sind: Zentralschweiz, Säntisgruppe, Waadtländerjura, Zu- und Abnahme der Bevölkerung der Schweiz, Geologie der Alpenländer, europäisches und inneres Russland, Hinterindien, Orient, Palästina, Mittelamerika und Westindien; Malariagebiete der Erde, grosse Uebersichtskarte für Weltwirtschaft und Welthandel. Alle Vegetationskarten und alle wirtschaftsgeographischen Karten wurden neu bearbeitet, die Maßstäbe vieler Spezialkarten (Wirtschaft, Volksdichte usw.) vergrössert usw. Der inhaltliche Aufbau des Ganzen ist methodisch einheitlicher und konsequenter, die Kartenreihenfolge günstiger. Den Verkauf der deutschen und der italienischen Auflage besorgt der Kant. Lehrmittelverlag, Zürich; denjenigen der französischen Auflage die Librairie Payot, S. A., Lausanne. Preis für Schüler und Lehrer Fr. 17.—, für den Buchhandel Fr. 22.—. *

Linus **Birchler:** *Restaurierungspraxis und Kunsterbe der Schweiz.* 63 S. Polygraphischer Verlag, Zürich. Kart. Fr. 3.50.

In drastischer Weise, die zum Aufhorchen mahnt, schildert der Dozent für Kunstgeschichte an der ETH und Präsident der eidg. Kommission für historische Kunstdenkmäler, wie sehr in unserem Lande die Pflege des heimatlichen Kunsterbes im argen liegt und dringend des vermehrten Interesses bei öffentlichen wie privaten Kreisen bedarf. «Die Schweiz ist zehnmal reicher an Werken guter alter Kunst als man gemeinhin glaubt, und es ist erstaunlich, wie gross unser Beitrag zur europäischen Kunstgeschichte ist.» Gleichgültigkeit und falsche Restaurierung haben sehr geschadet, aber noch könnte überaus vieles gerettet werden. In einem Katalog zählt der Verfasser in jedem Kanton die dringlichsten Aufgaben auf; wir hoffen mit ihm, dass dieser Ruf zur Ehre unseres Landes und zur Freude aller aufrichtigen Kunstfreunde den ihm gebührenden Nachhall finde. *V.*

Reinhold Schneider: *Dämonie und Verklärung.* Liechtenstein-Verlag, Vaduz. 375 S. Ln.

Das Buch des süddeutschen Dichters und Historikers enthält 10 Essays über deutsche Dichter und Dichtungen des 19. Jahrhunderts (Faust, Wallenstein, Hölderlin, Novalis, Kleist, Brentano, Lenau, Droste, Eichendorff, Grillparzer). Es versucht, die Spannung zwischen dämonischen Kräften und verklärendem Geist im Leben und Werk der Dichter zu gestalten und bemüht sich dabei nicht nur um die Aufhellung von Vergangenem, sondern ist auf ständiger Suche nach Werten, die über der Zeit stehen und die der Gegenwart Heilung bringen könnten. Schneiders Schau betont das Ethische, ja er unterstellt auch Kunst und Künstler den Forderungen sittlicher Lebensgestaltung. Adel des Geistes, der Gesinnung und der Sprache berechtigen den Verfasser zu einer durchaus persönlichen Haltung. *eb.*

Jahresberichte

Verband Schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen. Jahresbericht pro 1947, 45. Geschäftsjahr.

Bibliographie der Schweizergeschichte, Jahrgang 1946. Bearbeitet an der Schweiz. Landesbibliothek von Dr. W. Vontobel und Walter Achtnich. Herausgegeben von der Allg. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 28 08 95
Schweiz. Lehrerkrankenkasse Telephon 26 11 05
Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 35

Kongress der IVLV

Vom 2.—7. August tagt in Interlaken der Kongress der Internationalen Vereinigung der Lehrerverbände. Delegierte aus Ländern Europas, Amerikas und Australiens werden Erziehungs- und Unterrichtsprobleme sowie Standes- und Organisationsfragen unseres Berufes besprechen. Das Bedürfnis der Lehrer, international miteinander Fühlung zu nehmen und Gedankenaustausch zu pflegen, ist gross, und das Bestreben, gemeinsame Ziele zur Förderung der allgemeinen Bildung, der gegenseitigen Achtung, der Liebe zu Freiheit und Frieden aufzustellen, und Wege der Verwirklichung zu suchen, ist heute notwendiger denn je. Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen, die in Interlaken sich zu ernstem Schaffen zusammenfinden, eine schöne, ergebnisreiche Kongresswoche und heissen sie im Namen der schweizerischen Lehrerschaft in unserem Lande herzlich willkommen.

Der Zentralvorstand des SLV

Hermann Tschopp †

Kurz vor Redaktionsschluss erreicht uns die Nachricht, dass a. Reallehrer *Hermann Tschopp* in Basel am 26. Juli, nach der Rückkehr von der Inspektion einer Ferienkolonie, unerwartet hingeschieden ist. Hermann Tschopp wirkte seit vielen Jahren für den SLV in der Neuhofstiftung und war bis zu seinem statutengemässen Ausscheiden auf Ende 1942 ein hochgeschätztes Mitglied des Zentralvorstandes. Die Mitteilungen des LA und der Nachruf werden folgen.

Redaktion der SLZ

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich; Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postf. Unterstraß, Zürich 35

Alpha

Die Schweizerfeder des Schweizerschülers

welche Sie durch Ihren Papeteristen beziehen können

Zu verkaufen

Umstände halber massives, guterhaltenes **HOTEL** in schöner Berglage, alpines Klima. Schöne, grosse Räume und Zimmer. Gutes Mobiliar, grosse Gartenanlagen. Als **Ferien- oder Kinderheim sehr passend.** Nötiges Kapital Fr. 45 000.—. 227

Offerten unter **Chiffre E 11246 Ch an Publicitas Chur.**

MASCHE

MONATSZEITSCHRIFT
FÜR
MODISCHE HANDARBEITEN

Die Zeitschrift für Ihre Gemahlin!

Blockflöten

HERWIGA

die Qualitätsmarke
für hohe Ansprüche

Erhältlich in allen guten Musikgeschäften

Schirm-Storen-und Fahnen-Fabrik
SCHALTEGGER-HESS
WINTERTHUR Marktgasse 29
ZÜRICH 1 Poststr. 5

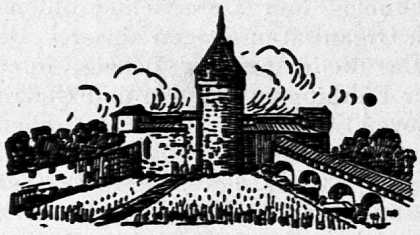

Mitglieder von

Schaffhausen und Umgebung

Übt Solidarität
und berücksichtigt bei Euren Einkäufen das gute Schaffhauser Geschäft

Hans Huber *Geigenbaumeister*
Schaffhausen Tanne 7
Geigen, Bogen, Etuis, Saiten und Zubehöre
Reparaturen

STRÜMPFE
HANDSCHUHE
KRAWATTEN
als **Geschenke** *empfiehlt*

M. HERBENER FRONWAGPLATZ 14

Stiep
SCHUHHAUS ZUR BLUME
VORSTADT 11, SCHAFFHAUSEN

Die vorteilhaftesten Artikel der verschiedenen **Schweizer Fabriken** in reicher Auswahl zu günstigen Preisen.

Stoffe von *Furrer & Co*